

Zustellungsurkunde

21.1A-1711.0/9-33/23

**Landratsamt Nürnberger Land
Immissionsschutz**

bioplusLNG GmbH
Herrn Kranich
Röthenbachtal 1
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Lankes	k.lankes@nuernberger-land.de	950-6218	950-7218	Nr. 228	21.06.2024
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.1A-1711.0/9-33/23				28.07.2023	

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 1) auf Fl.Nrn. 447/4, 447/6, Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen (Ausfertigung 2)
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung gem. § 8 BImSchG (Teilgenehmigung I)

- 1.1 Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Form der Teilgenehmigung 1 zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Gasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor auf dem Grundstück mit den Flurnummern 447/4,447/6 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Mit eingeschlossen ist insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO) inkl. der Zulassung folgender Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO:

1. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 52 und der Entsorgungsstation wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
2. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 43 und der baulichen Anlage Nr. 49 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
3. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 48 und der baulichen Anlage Nr. 49 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
4. Hinweis: Unter Ifd. Nr. 4 beantragte Abweichung entfällt. Überdeckung der Abstandsflächen zulässig gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO.
5. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 39A und der baulichen Anlage Nr. 39B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
6. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 38B und der baulichen Anlage Nr. 39A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
7. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 33 und der baulichen Anlage Nr. 38B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
8. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 36A und der baulichen Anlage Nr. 38A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
9. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 36A und der baulichen Anlage Nr. 36B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
10. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 36B und der baulichen Anlage Nr. 38B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
11. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 31B und der baulichen Anlage Nr. 33 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
12. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 31A und der baulichen Anlage Nr. 31B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
13. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 21 und der baulichen Anlage Nr. 36A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
14. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 21 und der baulichen Anlage Nr. 48 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

31. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 01 und der baulichen Anlage Nr. 08 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
32. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 2A und der baulichen Anlage Nr. 08 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
33. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 2B und der baulichen Anlage Nr. 5A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
34. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 5A und der baulichen Anlage Nr. 06 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
35. Hinweis: Unter lfd. Nr. 35 beantragte Abweichung entfällt. Überdeckung der Abstandsflächen zulässig gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO.
36. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 06 und der baulichen Anlage Nr. 12 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
37. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 12 und der baulichen Anlage Nr. 50 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
38. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 11 und der baulichen Anlage Nr. 12 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
39. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 11 und der baulichen Anlage Nr. 50 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
40. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 12 und der baulichen Anlage Nr. 14 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
41. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 11 und der baulichen Anlage Nr. 14 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
42. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 14 und der baulichen Anlage Nr. 22 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
43. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 14 und der baulichen Anlage Nr. 23 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
44. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 06 und der baulichen Anlage Nr. 22 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
45. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 22 und der baulichen Anlage Nr. 23 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
46. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 5A und der baulichen Anlage Nr. 22 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
47. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 3B und der baulichen Anlage Nr. 5A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

48. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 2A/2B und der baulichen Anlage Nr. 3A/3B wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
49. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 3A/3B und der baulichen Anlage Nr. 04 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
50. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 01 und der baulichen Anlage Nr. 3A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
51. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 3A und der baulichen Anlage Nr. 19 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
52. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 01 und der baulichen Anlage Nr. 19 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
53. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 04 und der baulichen Anlage Nr. 19 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
54. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 40 und der baulichen Anlage Nr. 41 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
55. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 41 und der baulichen Anlage Nr. 42 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
56. Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der baulichen Anlage Nr. 42 und der baulichen Anlage Nr. 46A wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

Hinweis: Bei den sich überdeckenden Abstandsflächen Nr. 4 und Nr. 35 handelt es sich um zulässige Überdeckungen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO), sodass die diesbezüglich beantragten Abweichungen nicht erforderlich sind. Um die Nummerierung des Abstandsflächenplanes beizubehalten, wurden dies oben entsprechend aufgeführt.

- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Errichten der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Antragsunterlagen

- 2.1 Der Genehmigung liegen die digital am 06.11.2023 eingereichten und mit Nachreichungen vom 24.11.2023, 04.12.2023 bzw. 26.01.2024 aktualisierten Antragsunterlagen (siehe folgendes Inhaltsverzeichnis) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Die Unterlagen liegen als zip-Datei zur Genehmigungsentscheidung im elektronischen Vorgang bei.

Aufgrund der am 15.01.2024 eingegangenen Antragsbeschränkung hinsichtlich der Indirekteinleitergenehmigungssituation unterfällt Punkt 12.2.2 des Antragsinhaltsverzeichnisses nicht dieser Teilgenehmigung.

1.	Antragstellung
1.1	Anschreiben
1.2	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Rev. 01)

1.2.1	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
1.2.2	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.3	Geschäfts- und betriebsgeheime Unterlagen
1.4	Eigentümer des Anlagengrundstücks und Genehmigungsbestand
1.5	Ermittlung der Investitionskosten
1.6	Umweltmanagementsystem und Betriebsorganisation
1.6.1	Umweltmanagementsystem der Open Grid Europe GmbH
1.6.2	Betriebsorganisation
1.7	Kurzbeschreibung und Zusammenfassung des UVP-Berichtes
1.7.1	Kurzbeschreibung (Rev. 01)
1.7.2	Zusammenfassung des UVP-Berichtes
1.8	Urheberrechtliche Erklärung
1.9	Einverständniserklärung nach § 12 Abs. 2a BImSchG
2.	Umgebung und Standort
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standortes
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes
2.3	Übersichtsplan M 1:25.000, M 1:5.000 (Auszug Topographische Karte)
2.4	Flächennutzungsplan
2.5	Bebauungsplan
2.6	Luftbilder M 1:25.000, M 1:5.000
2.7	Auszug aus dem Katasterwerk
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
3.1	Anlagenlageplan
3.2	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
3.3	Fließbilder und Verfahrensschemata
3.4	Maschinenaufstellungspläne (Inhalt des 2. Teilgenehmigungsantrages)
3.5	Anlagenparameter
3.5.1	Anlagenparameter Gasvorbehandlung
3.5.2	Anlagenparameter LNG-Verladung
3.6	Sicherheitsdatenblätter
3.6.1	Sicherheitsdatenblatt Erdgas
3.6.2	Sicherheitsdatenblatt Absorptionsmittel
3.6.3	Sicherheitsdatenblatt LNG
3.7	Baubeschreibung
3.8	Anlagenalternativen
3.9	Angaben über Anlagen im Sinne der 42. BImSchV
3.10	Angaben zu elektromagnetischen Feldern
3.11	Überwachungsmaßnahmen
4.	Luftreinhaltung
4.1	Beschreibung des Emissionsverhaltens der Anlage
4.2	Gutachten zur Luftreinhaltung
4.3	Anlagenzuordnung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)
5.	Lärmschutz
5.1	Gutachten zum Lärmschutz
6.	Anlagensicherheit
6.1	Gutachten zur Anlagensicherheit
6.2	Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV
6.3	Sicherheitsmanagement
6.4	Anwendung des EnWG und der GasHDrLtgV
6.5	Stellungnahme zur Feststellung des Domino-Effekts
6.6	Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände nach KAS 18

7.	Abfälle
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
7.2	Anfallende Abfälle
7.3	Verwertung von Abfällen
7.4	Beseitigung von Abfällen
8.	Energieeffizienz
8.1	Angaben über die verwendete Energie
8.2	Angaben zur effizienten Energieverwendung
8.3	Anwendung der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)
9.	Ausgangszustand, Betriebseinstellung
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Baugrundgutachten
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen
10.1	Bauantrag
10.2	Nachweis der Standsicherheit / Kriterienkatalog
10.3	Brandschutznachweis
10.4	Erfüllungsnachweis nach Gebäudeenergiegesetz
10.5	Baustelleneinrichtungsfläche
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
11.1	Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
11.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
11.2.1	Zertifikat Managementsystem nach DIN ISO 45001:2018
11.2.2	Übersicht geltende Gefährdungsbeurteilungen
11.2.3	Übersicht geltende Betriebsanweisungen
12.	Gewässerschutz
12.1	Betroffene Schutzgebiete
12.2	Entwässerung des Vorhabens
12.2.1	Entwässerungsplan
12.2.2	Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG (Anhang 31 AbwV) entfällt
12.3	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12.3.1	Anzeige nach § 40 AwSV
12.3.2	AwSV-Lageplan
12.4	Löschwasserrückhaltung
12.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
13.	Naturschutz
13.1	Eingriffs- und Ausgleichsbewertung
13.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung
13.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung
14.1	UVP-Bericht
15.	Unterlagen für sonstige Konzessionen
16.	Sonstige Stellungnahmen, Gutachten und Prognosen
16.1	Beleuchtungskonzept
16.2	Denkmalschutz
16.3	Kampfmittel
16.4	Altlasten

- 2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. 2.1 genannten einschlägigen Antragsunterlagen zu errichten soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Anlagen-/Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Inhaltsverzeichnis:

- 3.1 Allgemein (Seite 8)
- 3.2 Immissionsschutz (Seite 8)
- 3.3 Baurecht (Seite 9)
- 3.4 Naturschutzrecht (Seite 10)
- 3.5 Wasserrecht (Seite 10)
- 3.6 Störfallrecht (Seite 12)
- 3.7 Brandschutz (Seite 12)
- 3.8 Bodenschutz (Seite 13)
- 3.9 Bereich Landwirtschaft und Forsten (AELF; Hinweise) (Seite 13)

3.1 Allgemein

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Nachträgliche Auflagen sind demnach möglich, wenn hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

3.2 Immissionsschutz

- 3.2.1 Erschütterungen während der Bauzeit sind zu minimieren. Insbesondere sind beim Einbringen von Spundbohlen, Trägern und Fundamentpfählen rammfreie Methoden, vorzugsweise Einpressen, Vorbohren bzw. Bohrpfähle zu nutzen. Bei Ausführungen von Rammarbeiten sind Schwingungsmessungen und Kalibrierungen durchzuführen. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungswirkungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. März 2018 sind zu beachten.
- 3.2.2 Die Baustelle ist so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie gegen erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -AVV Baulärm- sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.2.3 Die Lichtlenkung ggf. notwendiger Baustellenbeleuchtungseinrichtungen ist auf den notwendigen Bereich zu beschränken. Streulicht in die Umgebung ist zu vermeiden. Auf die LAI Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (derzeitig aktueller Stand: 08.12.2012, Anlage 3 03.11.2015) wird hingewiesen. Beleuchtungsanlagen sind insbesondere so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 9 nicht geblendet werden. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.

- 3.2.4 Der benachbarte Störfallbetrieb Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG ist über die geplanten Bauarbeiten und -techniken umfassend zu informieren, sodass die betriebliche Sicherheit des benachbarten Störfallbetriebs während der Bauarbeiten zu jeder Zeit gewährleistet werden kann.
- 3.2.5 Zur Staubminimierung bei Bau- und Lagertätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub oder Verschleppungen durch Fahrzeuge auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen gem. Kapitel Nr. 5.2.3 TA Luft zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die in Nrn. 5.2.3.2 bis 5.2.3.5.2 TA Luft genannten Maßnahmen geeignet und im Einzelfall zu berücksichtigen, insbesondere sind:
- bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Trockenheit, Wind) regelmäßig staubbindende Maßnahmen (Befeuchtung von Baustraßen und Umschlagbereiche, Wasservernebelung, Aufstellung von Staubschutzwänden) durchzuführen
 - im Betriebsablauf zu prüfen, ob das Baustellengelände durch geeignete Maßnahmen weiter gesichert werden kann (z.B. Windschutzzäune oder mobile Trennwände)
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen (max. 10 - 15 km/h) im gesamten Baustellenbereich anzuordnen
 - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schmutzaustrag aus dem Baustellengelände in den öffentlichen Straßenraum zu vermeiden. Verschmutzte oder staubbeladene Rangier- und Arbeitsflächen sind regelmäßig zu reinigen. Es ist geeignetes Gerät zur Reinigung der Flächen (z.B. Kehrmaschine) vorzuhalten

Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 beeinträchtigen können.

3.3 Baurecht

- 3.3.1 Während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO). Eine Vorlage der Bautafel steht Ihnen auf unserer Homepage unter <https://www.nuernberger-land.de/digitaler-bauantrag> unter dem Punkt "Weiterführende Links" zur Verfügung.
- 3.3.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das dafür vorgesehene und vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr amtlich bekannt gemachte Formular zu verwenden.
- 3.3.3 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung Brandschutz I im Original vorzulegen.
- 3.3.4 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung Standsicherheit I im Original vorzulegen.
- 3.3.5 Hinweise
Der Standsicherheitsnachweis ist für jedes Gebäude und jede bauliche Anlage separat zu erstellen und wenn nach Maßgabe des Kriterienkataloges erforderlich, durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Baumaßnahmen ausgeführt werden dürfen, die von der aktuellsten und vorgelegten Teilbescheinigung Standsicherheit umfasst sind, solange die abschließende Bescheinigung Standsicherheit nicht vorliegt. Die Bescheinigung Brandschutz I wurde bislang nicht vorgelegt. Es wurde ein 1. Prüfbericht zur Bescheinigung Brandschutz I vorgelegt, aus dem hervorgeht, welche Unterlagen vor der Bauausführung noch beizubringen sind.

Dies ist seitens des Bauherrn zu veranlassen, sodass die Bescheinigung Brandschutz I zeitnah ausgestellt werden kann.

3.4 Naturschutzrecht

3.4.1 Gemäß CEF-Maßnahme 1 sind 2 Flach-Nistkästen für kleine Fledermäuse im Umfeld des Vorhabens anzubringen.

3.4.2 Laut CEF-Maßnahme 2 sind 2 Nistkästen für kleine Vogelarten im Umfeld des Vorhabens anzubringen.

3.4.3 CEF-Maßnahme 3 legt fest, dass naturnahe Rohböden und Magerrasenflächen erhalten, optimiert, erweitert und nachfolgend entsprechend gepflegt werden sollen. Diese Maßnahme ist dauerhaft zu leisten, so lange die Beeinträchtigung d.h. das geplante Vorhaben besteht.

3.5 Wasserrecht

3.5.1 Allgemeines

3.5.1.1

Das Bauvorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

3.5.1.2

Das Bauvorhaben ist ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.

3.5.1.3

Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer durch Betriebsmittel und Baustoffe nicht eintreten.

3.5.1.4

Während der gesamten Bauphase ist darauf zu achten, dass kein mit Schwebstoffen belastetes Oberflächenwasser ablaufen kann. Gegebenenfalls sind hierzu geeignete Maßnahmen (provisorisches Absetzbecken etc.) vorzusehen, welche ein Abfließen von trübstoffhaltigem Niederschlagswasser verhindern. Vorflutgräben und Gewässer dürfen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

3.5.1.5

Auf Grund der Baumaßnahme dürfen benachbarte Grundstücke durch abfließendes oder zurückstauendes Oberflächenwasser bzw. durch verschärften Abfluss oder qualitativ veränderten Abfluss von Niederschlagswasser und durch Erdabschwemmungen nicht nachteilig beeinflusst oder geschädigt werden.

3.5.1.6

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und gewässerunschädlich zu entsorgen. Abfallstoffe sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5.2 Produktions-, Lager- und Abfüllflächen

3.5.2.1

Der Boden der Produktions-, Lager- und Rückhalteflächen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, sind mediendicht auszuführen. Entsprechende Nachweise sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

3.5.2.2

Kälteanlagen dürfen nur von Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes errichtet werden. Die Böden von Maschinenräumen sind abflusslos und wasserundurchlässig zu errichten. Das Merkblatt „Anforderungen an Kälteanlagen“ ist zu beachten.

3.5.2.3

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Diesel, Öle, Betriebsstoffe, Schmierstoffe, Farben, Lösungsmittel usw.) sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, in das Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können. Die Lagerung sowie der Umgang mit solchen Stoffen haben über ausreichend befestigtem Boden (z.B. flüssigkeitsdichte Bodenplatte) oder bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu erfolgen.

3.5.2.4

Alle einwandigen Behältnisse, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden sollen, sind in geeigneten und ausreichend großen Auffangwannen aufzustellen. Der Rauminhalt der Auffangvorrichtung muss 10% des Gesamtvolumens aller in ihr aufgestellten Behälter, aber wenigstens dem Rauminhalt des größten Behälters entsprechen.

3.5.2.5

Die Flächen der Lageranlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

3.5.2.6

Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

3.5.2.7

Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Verwendete Bindemittel sind schadlos zu entsorgen.

3.5.2.8

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Erstmaßnahmen zur Verhinderung eines Eintrages in Boden, Grundwasser und Gewässer vorzunehmen und anschließend umgehend das Landratsamt Nürnberger Land (SG 21.2 Wasserrecht) zu informieren.

Für die Abwicklung solcher Unfälle sind spätestens mit Baubeginn zwei Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen, die für die Dauer der Baumaßnahme zuverlässig auch außerhalb der Büro-/Dienstzeiten erreichbar sind. Die Aktualität von bereits im Vorfeld gemeldeten Kontakten ist zu überprüfen.

3.5.3 Hinweise

- Der Betreiber hat bis zur Inbetriebnahme für die Thermische Nachverbrennungsanlage eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen.
- Für die Thermische Nachverbrennungsanlage besteht gemäß § 46 Abs. 2 bis 5 i. V. mit der Anlage 5 Zeile 3 AwSV eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung der Anlage. Die Anlage darf nur von einem nach § 47 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

- Es dürfen nur Anlagen und Anlagenteile errichtet und eingebaut werden, die für den für sie vorgesehenen Anwendungsfall geeignet sind. Anlagen und Anlagenteile sind geeignet, wenn deren Verwend- und Brauchbarkeit durch Übereinstimmungs- oder CE-Zeichen nachgewiesen ist oder durch technische Regeln (TR), allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ), allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder europäische technische Zulassung (ETA) abgedeckt wird.
- Bei der Bauausführung und beim Betrieb sind die §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazugehörigen Anhängen, Vollzugsbekanntmachungen und den durch öffentliche Bekanntmachung hierzu eingeführten technischen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- Die Lagerung wassergefährdende Stoffe wie Schmieröl, Altöl, Diesel, Benzin, Heizöl etc., ist bei Erreichen bestimmter Mengen (ab Gefährdungsstufe B: Volumen > 1 m³ und ≥ WGK 2) dem Landratsamt Nürnberger Land anzuzeigen.
- Sofern von den einzuhaltenden Vorschriften abgewichen werden soll, ist dies rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahmen dem Landratsamt Nürnberger Land, SG 21.2 C FSW, anzuzeigen.
- Die Beantragung und Einhaltung etwaiger wasserrechtlicher Genehmigungen (Bauwasserhaltung, Waschplatz, Versickerung von Niederschlagswasser) bzw. Vorschriften, obliegt der Eigenverantwortlichkeit der Antragstellerin sowie der beauftragten Unternehmen.

3.6 Störfallrecht

- 3.6.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.6.2 Das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III StörfallIV ist bis zur Inbetriebnahme zu errichten und anschließend zu betreiben.
- 3.6.3 Die in der Stellungnahme des TÜV Industrie Service GmbH zur Feststellung des Domino-Effekts i. S. v. § 15 Abs. 1 der 12. BImSchV für die Betriebsbereiche der Antragstellerin und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach vom 06.11.2023 enthaltenen Vorgaben zu Dominoeffekten, zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen, zum Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III StörfallIV, zum Gefahrenabwehrplan sowie zu den Informationen über Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.
- 3.6.4 Es ist ein geeignetes Monitoring zu errichten und zu betreiben, welches den Nachweis erbringt, dass zu keiner Zeit gefährliche Stoffe gem. Anhang I StörfallIV im Betriebsbereich vorliegen, welche die Mengenschwellen nach Anhang I Spalte 5 StörfallIV erreichen oder überschreiten oder den Quotienten der Kategorien-Gruppe P von 1 erreicht oder überschreitet. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Anfrage der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.7 Abwehrender Brandschutz

- 3.7.1 Es ist ein Feuerwehrplan auf der Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle vor Nutzungsaufnahme zuzuleiten.
- 3.7.2 Wird das Grundstück eingefriedet und mit Toren und Türen abgeschlossen, müssen diese Tore und Türen von außen z.B. mit dem Dreikant des genormten Überflurhydrantenschlüssels durch die Feuerwehr jederzeit offenbar sein.

- 3.7.3 Zufahrten und Zugänglichkeiten auf dem Grundstück müssen jederzeit betriebssicher sowie schnee- und eisfrei gehalten werden.
- 3.7.4 Die Brandmeldeanlage bzw. auch deren zukünftige Erweiterung ist neben den allgemeinen Anschaltbedingungen zwingend auch nach den technischen Regeln hinsichtlich der technischen Anschaltbedingungen des Landkreises Nürnberger Land zu errichten.
- 3.7.5 Die Prüfbescheinigungen I und II zum Brandschutz sind zum Zeitpunkt des Baubeginns der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

3.7.6 Hinweise:

- *Erforderliche Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen. Es werden Oberflurhydranten empfohlen.*
- *Es wird empfohlen, an den Gebäuden gut sichtbare und nach Möglichkeit beleuchtete Hausnummern anzubringen*
- *Bauliche Ergänzungen bei Straßen etc. sind bzgl. der Lage und der Namensgebung der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.*
- *Es wird gebeten, der örtlich zuständigen Feuerwehr nach Maßnahmenumsetzung die Möglichkeit einer Objektbegehung zu ermöglichen.*

Ansprechpartner: Kommandant Feuerwehr Röthenbach a. d. P.

- *Ansprechpartner Brandschutzdienststelle für den Feuerwehrwehrplan, Alarmierungstechnik, Laufkarten, Schlüssel für FIZ:
Kreisbrandmeister Michael Lorenz, Gibitzenhofstraße 17a, 90559 Burgthann*

3.8 Bodenschutzrecht

- 3.8.1 Falls im Zuge der Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material aufgeschlossen wird, welches den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bedingt, hat eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land zu erfolgen.

3.8.2 Hinweise:

Unter Berücksichtigung des vorgelegten Baugrundgutachtens nebst geotechnischer Stellungnahme vom 01.12.2023 sowie des Baustelleneinrichtungsplan ergehen folgende Hinweise:

- Bodeneingriffe haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Dies umfasst vor allem die Vorgaben aus der BBodSchV und bei der Errichtung von technischen Bauwerken unter Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe Regelungen der Ersatzbaustoff-VO.
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik werden zum Thema baubegleitender Bodenschutz in der DIN 19639 und zum Thema Verwertung von Bodenmaterial in der DIN 19731 konkretisiert. Zudem bieten diverse Veröffentlichungen der LABO und anderer Arbeitsgemeinschaften und Interessensvertretungen bei Bedarf weitere Informationen und praktische Hilfestellungen.
- Bei Klärungsbedarf oder für Rückfragen wird empfohlen, sich mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land in Verbindung zu setzen.

3.9 Hinweise Bereich Landwirtschaft und Forsten (AELF)

- Die beantragte Waldumwandlungsgenehmigung (Rodung) für die Baustelleneinrichtungsfläche von 8.719 m² wurde nach Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) im Rahmen des seit 23.11.2023 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Röthenbachtal“ erteilt. Auf die diesbezüglichen Auflagen wird hingewiesen.
- Ein Teil der geplanten Gebäude befindet sich im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Es wird empfohlen, dies bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, zu berücksichtigen.
- Durch die nahe dem Waldrand gelegen Nutzung können Bewirtschaftungserschwernisse auf Seiten des/der Waldbesitzer auftreten. Zudem ist eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko anzunehmen. Es wird empfohlen, mit dem zuständigen BaySF-Forstbetrieb Allersberg Kontakt aufzunehmen und z.B. eine Haftungsausschlusserklärung abzuschließen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, als Antragstellerin zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid werden eine Gebühr von **156.293,75 €** und ein Auslagenbetrag in Höhe von **822,80 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Antrag

1.1 Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz (Antragstellerin), beantragte am 28.07.2023 im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Antragstellung hinsichtlich einer Genehmigung nach § 4 BImSchG die Erteilung einer Teilgenehmigung gem. § 8a BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Gasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 1 / sog. „Errichtungsgenehmigung“).

1.2 Hinsichtlich des vorliegenden Antrags auf Teilgenehmigung 1 wurde zudem ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG gestellt für:

- Rodungsarbeiten, Baustelleneinrichtung bis Fundamentierungsarbeiten, Kabelwege, Werkstraßen, Kanalisation.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG wurde mit Entscheidung vom 15.02.2024 antragsgemäß verbeschieden.

Zudem wurde am 06.06.2024 ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG gestellt für:

- Errichtung Maschinenhalle

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG wurde mit Entscheidung vom 07.06.2024 antragsgemäß verbeschieden.

1.3 Die Antragstellerin hat im Vorfeld des Antrags gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag am 22.06.2023 stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt. Für das vorliegende Zulassungsvorhaben besteht somit gem. der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

Die Antragstellerin hat begleitend zu den oben genannten Anträgen den gesetzlich vorgeschriebenen UVP-Bericht vorgelegt.

1.4 Hinsichtlich der geplanten Anlage liegt ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG vor, die Anlage wird mit Betriebsaufnahme der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung; 12. BImSchV) unterliegen.

Ein Betriebsbereich ist dabei als der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich zu verstehen, in dem gefährliche Stoffe in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind.

1.5 Im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag und dem UVP-Bericht wurden Gutachten bzw. gutachtliche Stellungnahmen für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung, Boden, Störfallrecht und Anlagensicherheit vorgelegt. Die Rahmen der Gutachten wurden vor Erstellung mit dem zuständigen Umweltschutzingenieur am Landratsamt Nürnberger Land soweit notwendig abgesprochen.

2. Anlagen-/Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung – und über ein weiteres, noch ausstehendes Verfahren den Betrieb – einer Anlage zur Verflüssigung von im überörtlichen Ferngasnetz enthaltenen Erdgas zu bilanziellem Bio-LNG (LNG = Liquefied Natural Gas). Das aus dem bestehenden Ferngasnetz entnommene Gas findet nach Verflüssigung weitere Verwendung im Transportsektor. Die neue Anlage soll im Zentralbereich der durch den Rückbau der ehemaligen Verdichterstation entstandenen Brachfläche errichtet werden und wird eine Grundfläche von ca. 6.000 m² beanspruchen. Aufgrund der Vornutzung befinden sich weiterhin Betriebsgebäude auf den betroffenen Baugrundstücken. Aufgrund der baulichen Vornutzung ist die Wasserversorgung über eine zentrale Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung durch eine Kanalisation (Trennsystem) sichergestellt. Die unmittelbare Anbindung der Anlage an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Die verkehrlichen Belange wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung abgehandelt.

Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bis zu 150 Tonnen Flüssiggas pro Tag.

Das vorliegende Verfahren beinhaltet die Errichtung der Betriebsgebäude und die damit zusammenhängenden Maßnahmen (Errichtungsgenehmigung).

Die Betriebsaufnahme und damit zusammenhängende tatsächlich und rechtliche Aspekte werden in einem weiteren Verfahren (Teilgenehmigung 2 / Betriebsgenehmigung) geprüft. Die nachfolgende Darstellung des angedachten Anlagenbetriebs dient insbesondere der Übersicht und der vorläufigen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens.

Ein Anspruch auf eine Betriebserlaubnis ergibt sich hieraus ausdrücklich nicht.

- 2.1 Das zu bearbeitende Erdgas wird nach der Entnahme aus dem bestehenden Ferngasnetz in einem Dampfwärmeübertrager vorgewärmt und nachfolgend in der Vorbehandlungsanlage dekarbonisiert und getrocknet (Entfernung gefrierender Komponenten).

Die Vorbehandlung basiert auf einem Aminsistem, welches aus einer CO₂-Absorptionseinheit, einer Einheit zur Zugabe und Entnahme der Aminlösung, einer Stripp- bzw. Desorptionseinheit zur Kohlendioxidentfernung aus der beladenen Aminlösung und einer NG-Vorkühl- und Trocknungseinheit zur Wasserentfernung besteht. Die Vorbehandlungsanlage ist mit einer Lösungsmittelzugabe und -entnahme ausgestattet, die aus einem transportablen Amin-Lagertank, einer Förderpumpe, einem ortsfesten Amin-Entnahmetank und einer Entnahmepumpe besteht. Die CO₂-Absorptionseinheit ist mit einer Quecksilberfalle ausgestattet, die aus einem Aktivkohlebett besteht, um Quecksilberspuren im Gas zu entfernen.

Das Aminsistem entfernt durch Einsatz eines selektiven Lösungsmittels Kohlendioxid und Schwefel, um eine entsprechende Konzentration von nur wenigen ppm im Erdgasstrom zu erhalten. Das Erdgas tritt hierzu in den Absorptionsturm ein und wird mittels einer Gegenstromwäsche mit der Aminlösung in Kontakt gebracht. Die aminreiche Lösung aus dem Separator wird an die Strippeinheit weitergeleitet. Die Lösung wird im Gegenstrom mit der durch den Dampfreboiler am Fuß des Turms erhitzten Lösung regeneriert.

Desorbiertes Kohlendioxid wird an der Spitze des Strippturms entnommen und in die regenerative thermische Nachverbrennungsanlage geleitet, um die Restbestandteile der Kohlenwasserstoffe zu verbrennen, die zusammen mit dem Kohlendioxid abgetrennt worden sind.

Das über einen Vorkühler geleitete Erdgas wird anschließend an die Trocknungsanlage weitergeleitet, wo es nach dem Prinzip der Temperaturwechseladsorption in drei Behältern unter Verwendung von Aluminiumoxid als Adsorptionsmaterial getrocknet wird.

- 2.2 Kernstück des beantragten Vorhabens ist das LNG-Verflüssiger-Kühlbox-Paket („Cold-Box“) zur Verflüssigung von Gas bei kryogener Temperatur mit einem geschlossenen Recycling-Stickstoffkreislauf. Als Kältemittel wird Stickstoff eingesetzt.

Alle kryogenen Geräte (Wärmeübertrager, Ventile, Rohrleitungen) sind in einem vertikalen Gehäuse aus Stahl installiert. Der Hohlraum zwischen den internen Kälteeinheiten ist mit Perlit gefüllt, einem Material, das die kalten Teile thermisch isoliert. Ein- und Auslassturbinenrohrleitungen, Filter und Turbinenschnellschlussventile sind in einem Turbinenkanal aus Stahl installiert, der direkt mit der Cold-Box verbunden ist. Außerhalb der Cold-Box sammelt ein Stillstandsbehälter den LNG-Abfluss im Falle einer Notabschaltung. Die dort verdampfende Flüssigkeit wird zum Ausbläser geleitet.

Stickstoff wird von zwei mit Druckaufbauverdampfern versehenen Flüssigstickstoff-Lagertanks bereitgestellt und bei mittlerem Druck in einem Recyclingkompressor verdichtet, der von einem Elektromotor angetrieben wird. Sog. Mitteldruckstickstoff wird teilweise an die Mitteldruckturbine und teilweise an die Booster-Verdichter (gekoppelt an die kryogenen Expansionsturbinen) geleitet, die den Stickstoff auf Hochdruck komprimieren. Vor dem Eintritt in den kryogenen Primärwärmeübertrager werden der Hochdruckstickstoff und der Mitteldruckstickstoff in den vorgesehenen Kaltwasserwärmeübertragern weiter gekühlt. Eine kleinere Menge an Stickstoff wird durch den Wärmeübertrager weitergeleitet, bis sie verflüssigt ist und dann zum LNG-Unterkühler gefördert wird, um ihrerseits den LNG-Fluss zu unterkühlen.

Das aus der Vorbehandlungsanlage kommende Erdgas gelangt in den primären Wärmeübertrager, wo es verflüssigt und dann im LNG-Unterkühler untergekühlt wird. Das LNG gelangt anschließend in den LNG-Separator, in dem die nicht kondensierbaren Gase (hauptsächlich Stickstoff und Wasserstoff gemischt mit Kohlenwasserstoffen) vom LNG-Fluss getrennt werden. Der abgeschiedene stickstoff- und wasserstoffreiche Durchfluss wird im Inneren der dampfbetriebenen HC-Heizung erwärmt und dann in der regenerativen thermischen Nachverbrennung verbrannt.

- 2.3 Das LNG wird in den LNG-Tanks gelagert. Jeder Tank ist mit einer LNG-LKW-Ladepumpe verbunden, die das LNG vom Tank zum LKW befördert.

Das bei der LKW-Befüllung entstehende Boil-off-Gas wird in die Lagertanks zurückgeführt, solange der Druck in den Tanks niedrig genug ist. Wenn der Druck in den Tanks ansteigt, wird das Boil-off-Gas zur dampfbeheizten HC-Wärmeheizung gefördert und dort erwärmt. Von dort gelangt das Gas in den BOG-Kompressor, wird dort komprimiert, anschließend vor die Gasvorbehandlungseinheit gefördert und wieder in den Prozess eingeschleust.

- 2.4 Eine regenerativ thermische Nachverbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 300 kW und einer Kaminhöhe von 31,6 m verbrennt die bei der Erdgasvorbehandlung abgeschiedenen schweren Kohlenwasserstoffe sowie den Kohlendioxidstrom aus der Aminregeneration. Vor dem Eintritt in die Nachverbrennung werden die schweren Kohlenwasserstoffe (C6+) und der Kohlendioxidstrom durch einen Behälter geführt, in dem elektrische Heizungen die angesammelte Flüssigkeit verdampfen und überhitzen, um eine Kondensatbildung vor der Brennkammer zu vermeiden.

- 2.5 Als Systemsicherungssysteme dienen insbesondere

-ein stickstoffgespülter und mit einem Löschesystem versehener Ausbläser mit einer Höhe von 20,5 m für den Fall der Notabschaltung der Anlage für folgenden Stoffströme:

- verdampfendes flüssiges Erdgas, das im Stillstandsbehälter gesammelt wurde
- Druckentlastungsgas aus den druckbeaufschlagten Komponenten
- Abflussströme der Sicherheitsarmaturen (PSV)

-eine Bodenfackel (geschlossene Einheit mit von außen nicht sichtbarer Flamme) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 5 MW und einer Kaminhöhe von 10 m, um die Anlage für Wartungszwecke zu entspannen. Die Bodenfackel ist im Normalbetrieb ausgeschaltet und von der übrigen Anlage isoliert. Bei Wartungstätigkeiten wird über eine Pilotflamme, deren Gasversorgung unabhängig vom übrigen Anlagenbetrieb sichergestellt ist, das abzuführende Gas entzündet und zu weniger klimaschädlichem CO₂ oxidiert.

-ein Brandmelde- und Gaswarnsystem, um das Vorhandensein von Feuer, brennbarem Gas oder sauerstoffarmer Atmosphäre in der Anlage zu erkennen und Alarme zum Schutz des Personals auszulösen

-das Emergency-Shutdown-System (ESD-System) mit der Aufgabe, die Anlage oder einen Teil davon sicher abzuschalten, wenn die Randbedingungen des Normalbetriebs überschritten werden. Die Abschaltung erfolgt auf Grund eines Bedieneringriffs über einen Not-Aus-Taster oder durch einen Signalaustausch mit dem Brandmelde- und Gaswarnsystem. Manuelle Notabschaltungen von Hauptkomponenten, ganzen Prozessbereichen oder der gesamten Anlage werden auch in der zentralen Leitwarte über einen speziellen vor versehentlicher Auslösung geschützten Druckknopf möglich sein.

-ein dieselbetriebenes Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 850 kW und einer Kaminhöhe von 10 m, um im Falle eines Stromausfalls die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, indem es relevante Anlagenkomponenten mit Elektrizität versorgt.

- 2.6 Die Gasversorgung der Anlage erfolgt durch Anschluss an die Ferngasleitung Nr. 026 009 000 der Open Grid Europe GmbH (OGE), die auf dem bestehenden Betriebsgelände der OGE im Röthenbachtal mündet, erfolgen. Die dafür erforderliche Anbohrung der Leitung stellt eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 43 f EnWG dar. Die damit verbundene Anzeige wurde ausweislich der Ausführungen im Antrag am 28.06.2023 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1 Verfahrensbeteiligungen

Ab dem 31.07.2023 erfolgte eine Vorprüfung des Antrags durch die Fachstellen für Technischen Umweltschutz, Baurecht, Naturschutz und Wasserrecht/Bodenschutz. Im nachfolgenden Zeitraum wurden durch die Antragstellerin in Absprache mit den Fachstellen Unterlagen ergänzt und nachgebessert.

Im Genehmigungsverfahren zur am 06.11.2023 eingereichten Antragsfassung (Rev.01) wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV ab 08.11.2023 die im Landratsamt Nürnberger Land zuständigen Fachstellen für Immissionsschutz (Technik), Baurecht, Bodenschutz- und Wasserrecht, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Sachgebiet Abfallwirtschaft, das Sachgebiet Katastrophenschutz, die Untere Straßenverkehrsbehörde sowie der Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land beteiligt.

Ebenfalls um Stellungnahme gebeten wurden die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, das Landesamt für Umwelt, die Regierung von Mittelfranken – Technischer Umweltschutz, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Mittelfranken, das Fernstraßen-Bundesamt und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Folgende Stellungnahmen betroffener Fachstellen und Behörden liegen vor und wurden in der Entscheidung entsprechend gewürdigt:

Fachstelle/Behörde	Aktenzeichen	Stellungnahme vom
Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz		05.12.2023
Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt	BS 7861/2023-N	27.11.2023
Regierung von Mittelfranken - Technischer Umweltschutz	8705-106-2	18.12.2023
Fernstraßen-Bundesamt	S1/03-05-02-03#00015#0027	14.11.2023/ 15.11.2023/ 27.11.2023/ 08.12.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	7276-3-185	15.11.2023

Kreisbrandrat Landkreis Nürnberger Land	KBR-BImSchG-Röthenbachtal-bioplusLNG-224-23-HH	08.12.2023
SG 34 – Untere Straßenverkehrsbehörde	34.1-1402	12.12.2023
SG 38 – Abfallwirtschaft	-	23.11.2023
SG 21.2 C Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	-	14.11.2023
SG 22 Baurecht	SB-2023-95-2	15.02.2024/ 06.05.2024
SG 21.1B Technischer Umweltschutz	21.1B	21.11.2023/ 14.02.2024

Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz hat mit Ihrer Stellungnahme vom 05.12.2023 auch das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) übermittelt und insbesondere den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des aktuell aufgestellten einschlägigen Bebauungsplans „Industriegebiet Röthenbachtal“ mitgeteilt.

Ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser wurde am 29.09.2023 beim zuständigen SG 21.2 Wasserrecht am Landratsamt Nürnberger Land eingereicht.

3.2 Weiterer Verfahrenfortgang

Am 12.01.2024 wurde der Antragstellerin u.a. der aktuelle Verfahrensstand mitgeteilt. Zudem erging nach Rückmeldung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft die Aufforderung, einen ergänzenden Antrag auf Bauwasserhaltung beim SG 21.2 Wasserrecht sowie im vorliegenden Verfahren ergänzend einen Antrag für die Indirekteinleitergenehmigung nach Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) für den sog. „Waschplatz“ zu stellen.

Mit Nachricht vom 15.01.2024 teilte die Antragstellerin mit, den im immissionsschutzrechtlichen Antrag gestellten Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von Betriebsabwasser nach den Anhang 31 AbwV (bereits im Antragsumfang) sowie den Antrag nach Anhang 49 AbwV (noch ausstehender Antrag) aus dem vorliegenden Verfahren in das spätere Verfahren zur Teilgenehmigung 2 zu verlagern.

Aufgrund einer baurechtlichen Nachforderung vom 12.01.2024 wurden bauordnungsrechtliche Unterlagen zu den Abstandsflächen am 26.01.2024 korrigiert bzw. ergänzend eingereicht. (Geänderte) Auswirkungen auf Umweltbelange ergaben sich hieraus nicht.

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV am 01.12.2023 im Amtsblatt Nr. 24 sowie am gleichen Tag im Internet unter www.nuernbergerland.de – Aktuelles – Amtsblätter der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen sowie die im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen in der Zeit von Montag, 08.12.2023, bis einschließlich Montag, 08.01.2024, an folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Landratsamt Nürnberger Land Waldluststr. 1 Zimmer 227 91207 Lauf a. d. Pegnitz	Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz Fischbachstraße 2 Zimmer 01 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz
---	--

Es standen während der Auslegung Kurzbeschreibungen zum Vorhaben zur Verfügung, die interessierten Dritten gem. § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV auf Wunsch überlassen werden konnten.

Die ausgelegten Unterlagen waren in der Zusammenschau der einzelnen Antragsunterlagen ausreichend zur Beurteilung einer etwaigen Betroffenheit durch Dritte. Weitere in diesem Zusammenhang entscheidungserhebliche sonstige Unterlagen wurden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in das Verfahren eingebracht. Hinsichtlich der am 26.01.2024 nachgereichten Unterlagen war festzustellen, dass sich hieraus Auswirkungen auf Rechte Dritter bzw. (neue) Umweltauswirkungen nicht ergeben haben. Es handelte sich hierbei um Unterlagen zu den (werksgeländeinternen) Abstandsflächen.

Auf den zusätzlich gestellten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Anlage gem. § 8a Abs. 1 BImSchG wurde in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist elektronisch sowie schriftlich unter den o. g. Adressen beim Landratsamt Nürnberger Land und bei der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

3.4 Erörterungstermin

Im Rahmen der Antragsbekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit am 01.12.2023 wurde der Termin für die Erörterung von Einwendungen auf den 22.02.2024, 9.30 Uhr (Einlass 9:00 Uhr), im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Waldluststr. 1, Lauf a. d. Pegnitz, festgelegt.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 am 15.02.20.24 abgesagt.

3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Antragstellerin hat im Vorfeld des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag am 22.06.2023 stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt.

Für das anstehende Vorhaben besteht somit gem. der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

Die Antragstellerin hat im Verfahren einen UVP-Bericht vorgelegt. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Zulassungsantrag und dem UVP-Bericht wurden Gutachten für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung, Boden, Störfallrecht und Anlagensicherheit vorgelegt.

Über die getroffene Feststellung wurde die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt vom 01.12.2023 informiert.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen zu veröffentlichen sind. Dies ist durch die Bereitstellung des „UVP-Portal Bayern“ (<https://www.uvp-verbund.de/by>) geschehen. Die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen im UVP-Portal erfolgte zum 08.12.2023.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen ihrer Beteiligung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.3 wird verwiesen.

4. Störfall-Verordnung

4.1 Störfallrechtliche Einordnung

Die Anlage wird einen Betriebsbereich der unteren Klasse darstellen und dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, StörfallV) unterliegen.

Ausweislich der Antragsunterlagen ist von einem Vorhandensein von max. 193.000 kg Erdgas und verflüssigtes Erdgas sowie ca. 3.000 kg an weiteren relevanten Stoffen am Betriebsgelände auszugehen. Dies fällt unter Anhang I Nr. 2.1 StörfallV.

Gemäß Spalte 4 beträgt die Mengenschwelle für einen Betriebsbereich der unteren Klasse für verflüssigte, entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas 50.000 kg. Somit gelten die §§ 3 bis 8a StörfallV. Die übrigen gefährlichen Stoffe nach Anhang I StörfallV liegen lediglich in Mengen vor, welche unterhalb der Schwellen des Leitfadens KAS-1 liegen. Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund Stoffinhalt werden dadurch nicht begründet.

Auch liegt der Quotient für die Gruppe P bezogen auf die Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 5 StörfallV bei 0,965. Das Vorhandensein an gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I StörfallV ist zu überwachen und es muss sichergestellt sein, dass der Quotient von 1 weder erreicht noch überschritten wird. Entsprechende Auflagen werden im Rahmen dieser Entscheidung, ggf. im Rahmen der Entscheidung zum ausstehenden Teilgenehmigungsantrag 2, verfügt.

4.2 Domino-Effekt gem. § 15 StörfallV

Das Vorliegen eines Dominoeffektes gem. § 15 StörfallV wurde gegenüber der Antragstellerin im Rahmen der Antragsvorbereitung festgestellt. Entsprechende Ausführungen und Betrachtungen finden sich auch in den Antragsunterlagen wieder (TÜV Industrie Service GmbH zur Feststellung des Domino-Effekts i. S. v. § 15 Abs. 1 der 12. BImSchV).

Im Rahmen einer Besprechung am 01.03.2024 wurde ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen zur Sicherstellung der an die vom Domino-Effekt betroffenen Anlagen bzw. Anlagenbetreibern zu stellenden Anforderungen vereinbart. Die TÜV Industrie Service GmbH hat an der Besprechung teilgenommen und wird gutachtlich beide betroffenen Betriebe betrachten, letztere haben die gegenseitige Zusteuerung relevanter Daten sowie die Kostenübernahme zwischen sich vereinbart. Mit einem Vorliegen der Gutachten ist im Juni 2024 zu rechnen. Die Erkenntnisse werden anschließend im Rahmen der anstehenden Teilgenehmigung 2 (Betriebsgenehmigung) Einfluss finden und auch in das bestehende bzw. hinsichtlich der Antragstellerin zu erstellende Konzept gem. § 8 der 12. BImSchV übernommen werden. Die gutachterliche Betrachtung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltschutzingenieur der Genehmigungsbehörde.

Gegenüber dem Betriebsbereich der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach erfolgt die Feststellung des Dominoeffektes nach Eingang des Gutachtens der TÜV Industrie Service GmbH.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinsichtlich der neuen Anlage ist § 8 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung.

Die vorliegend beantragte Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG ist eine Genehmigung i. S. v. § 4 BImSchG und dient als Instrument des sog. gestuften Zulassungsverfahrens der Genehmigung eines bestimmten, abgrenzbaren Teils des geplanten Gesamtvorhabens.

2.1 Genehmigungspflicht

- 2.1.1 Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist grds. erforderlich, wenn das Vorhaben – wie vorliegend – den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG erfüllt, es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt und diese länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben wird.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. BImSchV ergangen.

Die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage unterfällt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.1, 8.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es vorliegend keiner jeweils gesonderten Genehmigungserteilung.

- 2.1.2 Es handelt sich vorliegend um eine Neuerrichtung einer immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen gem. § 4 BImSchG einer Genehmigung.

Gem. § 8 Satz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung in Form einer Teilgenehmigung für – wie vorliegend beantragt – z. B. die Errichtung einer Anlage erteilt werden, wenn die in Satz 1 Nrn. 1 – 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 2.1.3 Die Antragstellerin hat zeitgleich mit dem Teilgenehmigungsantrag einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung verschiedener bauvorbereitender Maßnahmen und baulicher Aktivitäten gestellt (§ 8a Abs. 1 BImSchG). Die vorzeitige Umsetzung der beantragten Maßnahmen wurde – soweit nötig – mit Bescheid vom 15.02.2024 zugelassen. Am 06.06.2024 wurde ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Errichtung der Maschinenhalle gestellt, welcher am 07.06.2024 positiv verbeschieden wurde.

2.2 Genehmigungsverfahren

- 2.2.1 Das Verfahren war vorliegend im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 8 BImSchG durchzuführen.

Die beantragte Anlage unterfällt der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und ist in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1. c) der 9. BImSchV fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens neben den Bestimmungen der §§ 8 bis 17, 19 BImSchG auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung.

Die Antragstellerin hat zudem im Vorfeld des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens aufgrund der einschlägigen Nr. 9.1.1.2 (A) -Anlagenteil LNG-Lagertanks- sowie Nr. 8.1.3 (S) -Anlagenteil Thermische Nachverbrennung (RNV)- der Anlage 1 zum UVPG beantragt. (vgl. a. I. Nr. 3.4).

Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag am 22.06.2023 stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt. Dies ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde vor dem Hintergrund des Umfangs des Vorhabens auch zweckmäßig, weshalb eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist. Diese Entscheidung ist gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht anfechtbar.

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

- 2.2.2 Nach abgeschlossener Vorprüfung und dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen wurden ab dem 08.11.2023 die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben und die gestellten Anträge berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Zudem wurde der Antrag am 01.12.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Nürnberger Land sowie am 08.12.2023 durch Hinterlegung der Bekanntmachung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf den zusätzlich gestellten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde hierbei jeweils hingewiesen.

Die Antragsunterlagen waren im Zeitraum 08.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024 sowohl beim Landratsamt Nürnberger Land wie auch bei der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Zeitgleich erfolgt die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung sowie der Unterlagen über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gem. § 20 Abs. 1, 2 UVPG. Die Einwendungsfrist endete gem. § 21 Abs. 2 UVPG i. V. m. §§ 187 ff BGB mit Ablauf des 08.02.2024. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

- 2.2.3 In diesem Genehmigungsverfahren sind folgende nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnungen einschlägig und berücksichtigt bzw. prognostisch berücksichtigt worden:

- 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 12. BImSchV – Störfall-Verordnung (StörfallV)
- 44. BImSchV – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

An anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes stellten sich insbesondere folgende Rechtsbereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als für das Teilgenehmigungsverfahren grundsätzlich relevant heraus:

- Bauordnungsrecht
- Wasserrecht
- Brandschutz
- Naturschutzrecht

2.3 Genehmigungsfähigkeit

Gem. §§ 4 i. V. m. 8 Satz 1 BImSchG soll – wie vorliegend beantragt – auf Antrag eine Genehmigung in Form einer Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.3.1 Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten Teilgenehmigung 1 (Errichtungsgenehmigung).

Die Aufteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage in vorliegend zwei Teilgenehmigungen setzt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin voraus. Ein überwiegendes Interesse ist hierzu nicht erforderlich.

Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig bereits gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden (Jarass, BImSchG, 11. Aufl., § 8 Rn. 7). Dies kann regelmäßig bei technisch komplizierten Anlagen wie vorliegend angenommen werden. Der Begründung von § 22 der 9. BImSchV (BR-Drs. 526/76) ist als Ziel von § 8 BImSchG ausdrücklich zu entnehmen, dass durch Einführung der Teilgenehmigung eine wesentliche Beschleunigung bei der Realisierung umfangreicher Vorhaben ermöglicht werden sollte. Sofern also Art und Umfang eines Vorhabens eine Aufspaltung sinnvoll erscheinen lassen und eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, ist ein berechtigtes Interesse anzunehmen (vgl. u. a. Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, 76 EL, § 8 Rn. 65 f.). Die Aufteilung des Genehmigungsverfahrens in zwei Verfahren zur Erteilung der Errichtungsgenehmigung und zur nachfolgenden Erteilung einer Betriebserlaubnis ist – auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Aspekte – inhaltlich plausibel und ermöglichte die Antragstellung für das erste Teilgenehmigungsverfahren, obwohl zu diesem Zeitpunkt z.B. das hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV nötige Gutachten und Unterlagen oder – wie sich im Verfahrenslauf gezeigt hat – auch Antragsunterlagen für zu konzentrierende wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigungen noch nicht oder nicht vollständig vorlagen und hierdurch das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten prüffähig beantragt werden konnte. Die Aufteilung in zwei Teilgenehmigungsverfahren dient insoweit der zeitlichen Beschleunigung der Realisierung des Gesamtvorhabens.

2.3.2 Hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung 1 liegen die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor bzw. können die Voraussetzungen durch entsprechende Bedingungen, Auflagen und/oder Auflagenvorbehalte sichergestellt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die (hier: erste Teil-) Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da der Umfang der beantragten Teilgenehmigung 1 nicht zu unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen führt, waren hier insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren bau- und anlagebedingten (Aus-) Wirkungen in den Blick zu nehmen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG können aufgrund der unter Tenorpunkt Nr. 3 dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Erfüllung bzw. Sicherstellung der Betreiberpflichten auf Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Angesichts des Antragsinhalts (insbes. Kapitel 07) bestehen keine Anhaltspunkte, dass die

Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ab Betriebsaufnahme nicht eingehalten wird.

Es liegen zudem keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und auch dem anschließenden Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht gegeben wäre, dies gilt insbesondere für baurechtliche, sicherheitsrechtliche und störfallrechtliche Belange.

2.3.3 Nach der vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens stehen diesem keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf dessen Genehmigungsfähigkeit entgegen.

Im Ergebnis der bisherigen (vorläufigen) Prüfung der Genehmigungsbehörde bestehen prognostisch auch für den zukünftig über eine Teilgenehmigung 2 rechtlich abzusichernden Betrieb der Anlage keine Bedenken, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG eingehalten werden und schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Dies gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben der StörfallV angesichts der gutachtlichen Stellungnahme und der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) insbesondere auch hinsichtlich der Anlagensicherheit und des Störfallpotentials. Hinsichtlich der Konstellation gem. § 15 der 12. BImSchV fand am 01.03.2024 abschließend eine Besprechung unter Beteiligung der betroffenen Anlagenbetreiber sowie von gutachterlicher Seite des TÜV Süd statt. Als Ergebnis des Gesprächs war einvernehmlich festzuhalten, dass von allen Beteiligten die störfallrechtliche Situation gleich beurteilt wird und hinsichtlich der (störfall)rechtlichen Einordnung sowie der gutachterlichen Einschätzung der Gefährdungslage keine grundsätzlichen Probleme gesehen werden.

Ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko und damit die Möglichkeit der Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, konnte die Genehmigungsbehörde im Ergebnis der bisherigen Prüfung nicht feststellen.

2.3.4 Die Voraussetzungen gem. § 8 Satz 1 BImSchG liegen vor.

Die zugrundeliegende Rechtsvorschrift ist als „Soll“-Vorschrift gefasst, die Entscheidung über den Antrag liegt im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Ein atypischer Ausnahmefall, welcher es der Genehmigungsbehörde gestattet, abweichend vom Regelfall („soll“) den Anlagenbetreiber auf die Erteilung der Vollgenehmigung zu verweisen, ist insbesondere nicht feststellbar. Interessen Dritter zur Erlangung eines zuzustehenden Rechtsschutzes werden durch Erteilung der Teilgenehmigung nicht beeinträchtigt.

Bei Beachtung der unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einschlägigen Rechtsverordnungen zu § 7 BImSchG ergebenden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem späteren Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vorliegend zu erteilen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV (§ 25 UVPG)

	Inhaltsverzeichnis
3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
3.1	<u>Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</u>
3.2	<u>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)</u>
3.2.1	<u>Vorhabensdarstellung und Wirkfaktoren</u>
3.2.1.1	<u>Beschreibung des Vorhabens und der gegenwärtigen Umweltsituation im Einwirkungsbereich des Vorhabens vor dem Hintergrund der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Ist-Zustand)</u>
3.2.1.2	<u>Beschreibung des Vorhabens</u>
3.2.2	<u>Wirkfaktoren des Vorhabens</u> 3.2.2.1 Flächeninanspruchnahme 3.2.2.2 Lärm durch Baufahrzeuge und -geräte 3.2.2.3 Baukörper 3.2.2.4 Emissionen von Luftschadstoffen und Staub 3.2.2.5 Lärmwirkungen des Vorhabens 3.2.2.6 Erschütterungen 3.2.2.7 Lichtemissionen 3.2.2.8 Abwasser 3.2.2.9 Niederschlagswasser 3.2.2.10 Abfälle
3.2.3	<u>Auswirkungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 1a 9. BImSchV</u> 3.2.3.1 <u>Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> <u>Betroffenheit durch Lärm</u> <u>Betroffenheit durch Emissionen von Luftschadstoffen und Staub</u> 3.2.3.2 <u>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> 3.2.3.3 <u>Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft</u> 3.2.3.4 <u>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> 3.2.3.5 <u>Sonstige Wirkungen auf Schutzgüter</u>
3.2.4	<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz</u> 3.4.2.1 Natur und Landschaft 3.4.2.2 Emissionsminderung
3.2.5	<u>Sonstige Belange</u>
3.3	<u>Gesamtbewertung</u>

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht vorgelegt (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH/ BföSS, 95444 Bayreuth, 20.07.2023).

Als Grundlage für den UVP-Bericht wurden neben dem Genehmigungsantrag mit den vorhandenen Kartenwerken und Plänen die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Betreiberangaben herangezogen. Darüber hinaus wurden u. a. insbesondere auch die Ergebnisse der folgenden Fachgutachten berücksichtigt:

BföSS (2023): Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand 20.7.2023, unveröffentlicht, Bayreuth.

BföSS (2023): FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Stand 20.7.2023, unveröffentlicht, Bayreuth.

GENEST (2023): GUTACHTEN NR. 322N2 G2 Rev. 3. Schalltechnisches Prognosegutachten für den Betrieb einer Biogas-Verflüssigungsanlage (BIO-LNG) in Röthenbach an der Pegnitz, Stand 19.7.2023

LGA (2023): GUTACHTEN 230018 vom 31.05.2023: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Luftreinhaltung Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von Bio-Erdgas, Stand 17.7.2023

OGE (2020): Werknorm Beleuchtungskonzept für Innen- und Außenbeleuchtungsanlagen. Stand Juni 2020.

OGE (2023): Abfallkapitel aus dem BImSchG-Antrag.

Weiter wurde bei der Betrachtung bzw. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie bei der gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung auch der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Röthenbachtal“, hier insbesondere die Punkte A 10 Grünordnung und Eingriffsregelung sowie B Umweltbericht, miteinbezogen.

3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Es handelt sich vorliegend um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG, für dessen Errichtung und Betrieb grundsätzlich die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vorgeschrieben ist. Die thermische Nachverbrennung (RNV) wird Nr. 8.1.3 (S) des Anhangs 1 zum UVPG zugeordnet (Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind).

Die Antragstellerin hat im Vorfeld des Antrags gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstelle einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Antrag stattgegeben und als zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Sie besteht aus mehreren Verfahrensschritten, die in das Genehmigungsverfahren integriert sind. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung des UVP-Berichtes durch den Vorhabenträger, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde nach §§ 24, 25 UVPG.

Die Aufgabe des UVP-Berichtes besteht darin, das Beteiligungsverfahren inhaltlich vorzubereiten und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zugleich soll der UVP-Bericht der zuständigen Behörde zusammen mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die Grundlage für die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sowie deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung nach den §§ 24, 25 UVPG liefern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil v. 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie beschränkt sich auf das konkrete Vorhaben und stellt einen formalisierten Verfahrensschritt dar, welcher die umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens mit der ihnen zukommenden Gewichtung in das Gesamtverfahren einfließen lässt.

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. a. F., dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU). Dies geschieht vor dem Hintergrund der Hauptwirkungen bzw. erheblichen Auswirkungen.

Nach § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV erstreckt sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne des Absatzes 1 grundsätzlich auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1a genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind. Gem. § 29 Abs. 1 UVPG hat sich hierzu ergänzend in Verfahren zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung grds. vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Aufgrund der Vorlage eines vollständigen UVP-Berichts zum geplanten Vorhaben konnte vorliegend die Prüfung weitergehend durchgeführt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst vor diesem Hintergrund nach § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

- (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Nach den Überprüfungen der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachbehörden/-stellen, genügt der vorgelegte Umweltbericht in seinem Inhalt und Umfang den Vorgaben des BImSchG, der 9. BImSchV, des UVPG und insbesondere der Anlage 4 zum UVPG. Im Hinblick auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden alle Wirkfaktoren und Wirkräume ausreichend identifiziert und entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV gewürdigt. Die eingesetzten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind sachgerecht und führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die einzelnen Schutzgüter werden gebührend behandelt und gewürdigt, die Auswirkungen des Vorhabens umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die beteiligten Fachbehörden haben nach Beteiligung und Prüfung den Bewertungen und Ergebnissen des UVP-Berichts nicht widersprochen. Mit dem UVP-Bericht besteht damit aus Sicht der Genehmigungsbehörde Einverständnis.

3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung, die sowohl die Auswirkungen auf die Umwelt als auch mögliche Umweltschutzmaßnahmen umfasst.

3.2.1 Vorhabensdarstellung und Wirkfaktoren

3.2.1.1 Beschreibung des Vorhabens und der gegenwärtigen Umweltsituation im Einwirkungsbereich des Vorhabens vor dem Hintergrund der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Ist-Zustand)

Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung - und über ein weiteres, noch ausstehendes Verfahren der Betrieb - einer Anlage zur Verflüssigung von im überörtlichen Ferngasnetz enthaltenen Erdgas zu bilanziellem Bio-LNG (LNG=Liquified Natural Gas) beabsichtigt. Das aus dem bestehenden Ferngasnetz entnommene Gas findet nach Verflüssigung weitere Verwendung im Transportsektor.

Das vorliegende Verfahren beinhaltet die Errichtung der Betriebsgebäude und die damit zusammenhängenden Maßnahmen (Errichtungsgenehmigung). Die Betriebsaufnahme und damit zusammenhängende tatsächliche und rechtliche Aspekte werden in einem weiteren Verfahren (Teilgenehmigung 2 / Betriebsgenehmigung) geprüft.

Der geplante Standort ist seit Jahrzehnten durch eine überwiegend gewerbliche Nutzung geprägt. Die neue Anlage soll im Zentralbereich der durch den ab 2015 erfolgten Rückbau der ehemaligen Verdichterstation entstandenen Brachfläche errichtet werden und wird eine Grundfläche von ca. 6.000 m² beanspruchen. Vor Ort bestehen aus der vorherigen Nutzung noch diverse Gebäude und Werkstätten, welche insbesondere im Zusammenhang mit Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am umliegenden Gas-Fernleitungsnetz genutzt werden. An Stelle der zurückgebauten Anlagenkomponenten befindet sich aktuell eine Rasenfläche. Diese wird mehrmals im Jahr gemäht und wurde als BayKompV-Typ „Industrie- und Gewerbegebiete, inkl. Typischer Freiräume“ im Rahmen der Eingriffsermittlung mit 3 von 15 Wertpunkten beurteilt. Die Fläche kann alternativ auch als BayKompV-Typ G4 „Tritt- und Parkrasen (mit hoher Schnittfrequenz und/oder Trittbelastung)“ mit ebenfalls 3 von 15 Wertpunkten beurteilt werden.



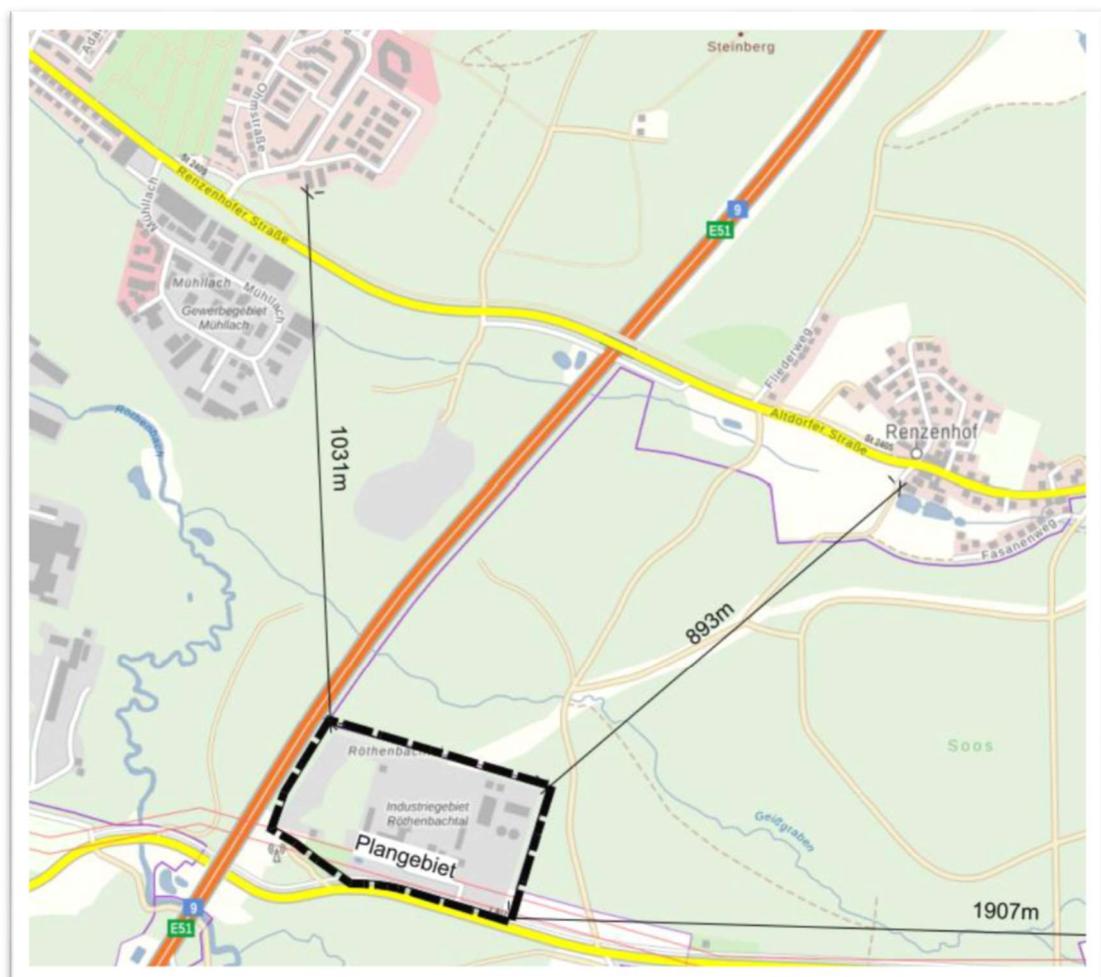
Aufgrund der baulichen Vornutzung ist die Wasserversorgung über eine zentrale Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung durch eine Kanalisation (Trennsystem) sichergestellt. Die unmittelbare Anbindung der Anlage an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bis zu 150 Tonnen Flüssiggas pro Tag.

Westlich des Standorts verläuft die Bundesautobahn A9, südwestlich befindet sich das Autobahnkreuz Nürnberg, südlich befindet sich ein Waldgebiet mit den beiden Birkenseen und etwas weiter im Süden verläuft die Autobahn A 3. Östlich benachbart befindet sich der Werksbereich der Firma Linde.

Das Industriegebiet Röthenbachtal ist im Norden, Osten und Süden vom Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ umgeben. Das Gelände liegt in einem überwiegend bewaldeten Gebiet (Kiefernwald), welches an mehreren Stellen durch Autobahnen und Straßen, kleinere Orte und westlich der A 9 durch Wohngebiete zerschnitten wird.

Ein großer Teil der bestehenden Waldfläche (8646,9 m²) wird für die Baustellen-Einrichtung gerodet, 3855,7 m² bleiben erhalten. Der Themenkreis „Rodung“ wurde bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes behandelt.

Im Nahbereich des Standorts leben etwa 227 Menschen im ca. 950 m entfernten Renzenhof und insgesamt etwa 3000 Menschen in den ca. 2 km entfernten Orten Haimendorf und Diepersdorf. Nordwestlich des Standorts auf der anderen Seite der A 9 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,1 km der nächst größere Siedlungsschwerpunkt mit der Stadt Röthenbach an der Pegnitz mit knapp 12.000 Einwohnern.



Siedlungsabstände (Quelle Bayernatlas Bayer. Vermessungsverwaltung)

3.2.1.2 Am Standort soll unter Verwendung der ca. 7,6 ha großen Flurstücke 447/5 und 447/6 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz eine Anlage zur Verflüssigung von im überörtlichen Ferngasnetz enthaltenen Erdgas zu bilanziellem Bio-LNG (LNG=Liquified Natural Gas) nebst Nebeneinrichtungen errichtet und betrieben werden.

Als Hauptanlagenkomponenten sind die folgenden Anlagenbestandteile zu benennen:

Aminwäscher (CO ₂ -Abtrennung)	BIOLNG-Lagertanks
Aminregeneration	BIOLNG-Verladeeinheit (LKW)
Gastrocknung	Dampferzeuger
Gasverflüssigung (Cold Box)	Drucklufferzeugung
Stickstoff-Lagertanks	Notstromaggregat
Stickstoff-Kreisprozess	Thermische Nachverbrennung
Wasserkühler	Ausbläser
Luft-Stickstoffkühler	Bodenfackel
Wasserentsalzungsanlage	

Das in der bestehenden Ferngasleitung vorhandene Gas wird über die genannten Anlagenkomponenten mittels eines Kälteprozesses mit Stickstoff als Kältemittel zum Wärmeaustausch zwischen Gas und Stickstoff vom gasförmigen in den flüssigen Aggregatzustand transformiert und nachfolgend mittels LKW abgefahren. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bis zu 150 Tonnen Flüssiggas pro Tag.

Es wurde ein Stoffeinsatz (relevante Stoffe) wie folgte beantragt:

Stoff	Menge
Erdgas/Biomethan	Ca. 55.000 t/a
Aminlösung	Ca. 800 kg/a
Stickstoff	Ca. 225 kg/h
Frischwasser	Ca. 1,5 m ³ /h

Ergänzend wird auf die oben unter I. 2 gemachten Angaben und Darstellungen zum Vorhaben hingewiesen.

3.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Wirkungen des Vorhabens bildet die technische Planung, die das Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben.

(Umweltrelevante) Wirkfaktoren des Vorhabens sind als mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen darzustellen und werden - grundsätzlich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden - nachfolgend dargestellt:

Wirkfaktor	Bau-, anlage- oder betriebsbedingt
Flächeninanspruchnahme	Bau- und anlagebedingt
Baufahrzeuge und -geräte/Baukörper in der Landschaft	baubedingt
Emission von Luftschadstoffen und Staub	Bau- und betriebsbedingt
Lärm	Bau- und betriebsbedingt
Erschütterung	Baubedingt
Licht	Bau- und betriebsbedingt
Abwasser	Bau- und betriebsbedingt
Abfall	Bau- und betriebsbedingt

3.2.2.1 Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagenbedingt)

Das Vorhaben wird im Zentralbereich der durch den Rückbau entstandenen Brachfläche (=ehemalige Verdichterstation) verwirklicht und hinsichtlich der Hauptanlage eine Grundfläche von ca. 6.000 m² beanspruchen. Nach der bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) ist der geplante Standort mit 3 von maximal 15 Wertpunkten geringwertig.

Die Inanspruchnahme der Fläche für die Baustelleneinrichtung mit rund 9.514 m² (nur baubedingt) erfolgt temporär. Die damit einhergehende Rodung nach dem BayWG wurde bereits in der Bauleitplanung abgehandelt.

3.2.2.2 Lärm durch Baufahrzeuge und -geräte (baubedingt)

Der während der Bauphase entstehende Lärm (Schalleinwirkung) ist nur temporärer Art und – insbesondere mangels relevanter betroffener Immissionsorte – als nicht relevant einzustufen.

3.2.2.3 Baukörper (bau- und betriebsbedingt)

Die Errichtung des Vorhabens am Standort ist – auch hinsichtlich der beantragten Größe/Ausmaße – aufgrund des bestehenden rechtswirksamen B-Plans zulässig. Ein umweltrelevanter Wirkfaktor besteht darin nicht.

3.2.2.4 Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (bau- und betriebsbedingt)

Während der Bauphase auftretende Staubbelastungen sowie anzunehmende Abgaseinwirkungen (Baustellenverkehr, Baustellenarbeiten) sind temporärer Art und als nicht relevant einzustufen.

Relevante Stoffe in den Abgasen sind die normalen Verbrennungsprodukte wie NO_x, CO und CO₂. Die Feuerungsanlagen werden unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der TA Luft bzw. der 44. BImSchV ausgelegt. Die Auswirkungen der Emissionen im Regelbetrieb werden in einem Gutachten zur Luftreinhaltung bewertet. Notentspannungen, die bei der Überschreitung kritischer Betriebsparameter in der Anlage ausgelöst werden, erfolgen über einen Ausbläser in die Atmosphäre und sind nicht dem Regelbetrieb zuzurechnen.

-In der geplanten Anlage werden Abgase aus nachfolgenden Feuerungsanlagen emittiert:

- Thermische Nachverbrennung (RNV) des Abgases aus der Aminwäsche-Regeneration (NO_x, CO)
- Bodenfackel (NO_x, CO, Organik)
- Dampferzeuger (NO_x, CO)
- Notstromaggregat (NO_x, CO, Staub, Organik)
- Heizungsanlage Maschinenhalle (NO_x, CO)
- Ausblaseeinrichtung (Notfallanlage) (Erdgas)

-Stickoxid-Immissionen und Stickstoff-Deposition:

Nach dem Ergebnis der Prüfungen von LGA (2023) ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch das beantragte Vorhaben sowohl schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können wie auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Die Maxima der prognostizierten Immissionskonzentrationen (Zusatzbelastungswerte) liegen sämtlich innerhalb des Werksgeländes und sind somit nicht beurteilungsrelevant. Außerhalb des Werksgeländes sind lediglich irrelevante Zusatzbelastungen berechnet worden. Die prognostizierten Immissionskonzentrationen liegen auch weit unterhalb der für den Standort anzunehmenden Vorbelastung (ohne den Beitrag der Anlage), so dass durch die beantragten Anlagen keine nachweisbare Veränderung der Gesamtbelastung auftreten wird.

Die hinsichtlich der Stickstoff-Deposition berechneten Werten ergeben keine unzulässigen Zusatzbelastungen durch den Anlagenbetrieb. Die anlagenbezogene Irrelevanzschwelle wird hinsichtlich des Maximums der möglichen Stickoxidimmissionen am bzw. westlich des Werksgeländes in kleinen Teilbereichen überschritten. Hier sind jedoch keine FFH-Gebiete ausgewiesen, die Überschreitung ist daher nicht relevant. Die von der Anlage emittierte Stickstofffracht leistet keinen relevanten Beitrag zur örtlichen Gesamtstickstoffdeposition und ist daher nicht als relevanter Wirkfaktor zu betrachten.

3.2.2.5 Lärmwirkungen des Vorhabens (betriebsbedingt)

Beim (vorliegend durchgehenden) Regelbetrieb ist eine konstante Lärmsituation anzunehmen. Der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung ist im Ergebnis zu entnehmen, dass die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen so dimensioniert sind, dass die vom Bebauungsplan vorgegebenen Immissionskontingente eingehalten werden. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB ist unabhängig des Bebauungsplans sichergestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden. Es liegt keine als relevant zu berücksichtigende Wirkung vor.

3.2.2.6 Erschütterungen (baubedingt)

Das Vorhaben wird an einem gewerblich bereits vorgenutzten Standort verwirklicht, an dem sich bereits weitere Gewerbe-/Industrieanlagen befinden. Aufgrund der Lage ist nicht mit umweltrelevanten Erschütterungen zu rechnen. Immissionsorte, auf die ggf. Erschütterungen aus dem Betrieb der Anlage einwirken können, sind zudem nicht ersichtlich.

3.2.2.7 Lichtemissionen (bau- und betriebsbedingt)

Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Außenbeleuchtung wird durch das Vorhaben erweitert. Es wurde ein Beleuchtungskonzept mit Beleuchtungsplan verfasst, demnach die Lichtemission auf das notwendige Minimum reduziert wird.

3.2.2.8 Abwasser (betriebsbedingt)

An Abwässern fallen betriebsbedingt an:

- Abwasser aus der Wasserentsalzung, ca. 150 l/h,
- Abwasser aus der Dampferzeugung, ca. 70 l/h,
- Kondensat aus Druckluftherzeugung, ca. 20 l/h.

Die relevanten Abwasserströme werden in einem neuen Abwassernetz gefasst und über den vorhandenen Schmutzwasseranschluss am Standort wie die Abwässer der bestehenden Betriebsstätten via Druckleitung zur bestehenden öffentlichen Kanalisation geleitet.

Die Indirekteinleiter-Genehmigung hinsichtlich Anh. 31 Abwasserverordnung wird im Teilgenehmigungsverfahren 2 behandelt.

3.2.2.9 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird getrennt vom anfallenden Schmutzwasser gesammelt und über Versickerungsanlagen südlich des Standorts abgeleitet werden. Die Fläche der Versickerungsmulde beträgt ca. 700 m². Die damit einhergehende Erweiterung der bestehenden Niederschlagswasserkanalisation wird in einem getrennten Verfahren nach §§ 8, 10 WHG behandelt.

3.2.2.10

Abfälle (bau- und betriebsbedingt)

Den Antragsunterlagen liegt eine Aufstellung bzw. Aufschlüsselung der bisher anfallenden Abfälle sowie der prognostisch zu erwartenden Abfälle bei. Die Abwicklung der anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle erfolgt über eine bereits am Betriebsgelände bestehende Bereitstellungsfläche.

3.2.3 Auswirkungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV

Gem. § 1a i.V.m. § 22 Abs. 3 9.BImSchV sind im Prüfverfahren wie unter 3.1 dargestellt die erkennbaren Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu beschreiben und zu bewerten.

3.2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch ist insbesondere auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen abzustellen, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Betroffenheit durch Lärm

Das Schutzgut ist hinsichtlich Lärm (Schall) sowohl im Rahmen der Errichtung sowie später auch im Rahmen des Betriebs der Anlage grundsätzlich betroffen.

Der im Rahmen der Bauphase entstehende Lärm (Schalleinwirkung) ist nur temporärer Art und liegt nicht anlagenbezogen vor.

Hinsichtlich des Regelbetriebs ist eine konstante Lärmsituation anzunehmen. Zur Sicherstellung des Schallimmissionsschutzes in der Nachbarschaft gegenüber Gewerbelärm, auch bei Ansiedlung von mehreren Gewerbebetrieben, wurde für den Bebauungsplan „Industriegebiet Röthenbachtal“ eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 [3] für die einzelnen Teilgebiete des Bebauungsplans vorgenommen. Hinsichtlich der beantragten Anlage wurden Schallschutzmaßnahmen als Spezifikationsvorgaben dimensioniert, die die Einhaltung der festgesetzten Immissionskontingente sicherstellen.

Das Gutachten Nr. 322N2 G2 Rev. 3 des Ingenieurbüros für Schall- und Erschütterungsschutz, Bauphysik und Energieeinsparung Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 19.07.2023 stellt zu den durch die geplante Anlage an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen bewirkten Schallimmissionen prognostisch die Einhaltung der unter Berücksichtigung der Vorgaben des einschlägigen Bebauungsplanes fest. Aufgrund der als deutlich geringer anzusetzenden Immissionsrichtwerte wurde bei der Beurteilung auf die Nachtzeit abgestellt. Die Immissionsrichtwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten. Die Immissionsorte liegen demnach nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß TA Lärm.

Gesunde Wohnverhältnisse in den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen können hierdurch garantiert werden.

Betroffenheit durch Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Eine relevante Betroffenheit des Schutzgutes besteht nicht. Unter besonderer Berücksichtigung des Luftreinhaltegutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nr. 230018 vom 17.07.2023 ist festzustellen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an einen schutzgüterverträglichen Betrieb (TA Luft) beim Betrieb der Anlage insbesondere auch bzgl. der (technischen) Ausgestaltung der einzeln aufgeführten Emissionsquellen eingehalten werden. Dies betrifft neben Maßnahmen zur Emissionsminderung (RNV) und Größe/Höhe/Dimensionierung der Anlagenkomponenten insbesondere den Abtransport von anfallenden Abgasen in die freie Luftströmung sowie den grds. Stand der Technik der Anlage. Aus fachtechnischer Sicht besteht Einverständnis mit den Darstellungen des Gutachters zur Luftreinhaltung, dies schließt die im Gutachten erfolgte Einzelfallbetrachtung nach der TA Luft für das Notstromaggregat aufgrund fehlender Emissionsbegrenzungen in der 1. BImSchV mit ein.

Ergänzend ist festzustellen, dass aufgrund der Lage des Vorhabens, insbesondere der großen Entfernung zum Naherholungsgebiet Birkensee durch die Planung auch keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion hinsichtlich des Schutzgutes zu erwarten sind.

3.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut "Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt" zielt auf den Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Dies betrifft Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume und die biologische Vielfalt.

Bezogen auf die Schutzgüter ist festzustellen:

- Den Antragsunterlagen liegt eine nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV) durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) des Büros für ökologische Studien Schlumprecht GmbH vom 20.07.2023 sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH VA) vom 20.07.2023 bei, auf die auch im UVP-Bericht insbesondere Bezug genommen wird.
- Die FFH VA hat vorliegend ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung damit entfällt.
- Bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen stehen dem Vorhaben Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht entgegen.

In der vorliegenden saP werden konkret:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

Das Planungsgebiet bzw. erweitert gesehen hinsichtlich der durchgeführten SAP die Untersuchungsfläche zum Vorhaben liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet noch EU-FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet.

Direkt betroffen sind vorliegend insbesondere weder das Vogelschutzgebiet noch seine Schutzgüter an Vogelarten, da die geplante Errichtung außerhalb des Gebiets liegt, d.h. keine direkte Flächenbeanspruchung erfolgt. Das Vorhaben wird vielmehr auf einer Freifläche im bestehenden Industriegebiet Röthenbachtal realisiert.

Das Gebiet weist aber auch naturnahe Strukturen (Wald, Gebüsche) und v.a. magere Sandfluren in den Randzonen über Leitungen auf. Der Vorhabensort besteht aus Grünflächen innerhalb des Betriebsstandortes sowie mit einzelnen Gehölzen und mit Sträuchern bewachsenen Teilbereiche. Am Standort befinden sich vier Ökoflächen und ein – vom Vorhaben jedoch nicht betroffenes – Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern.

Die Umgebungsstruktur weist anhand der fachlichen Unterlagen und Schlussfolgerungen nachweislich keine geeigneten Standorte insbesondere für saP-relevante Schmetterlingsarten oder xylobionte Käfer i.S.d. der FFH-Richtlinie, Anhang IV, sowie Zauneidechsen vor. Durch die Baumaßnahme wird potentiell ein Revier der Heidelerche betroffen. Es bestehen zudem auf dem Gelände 2 saP-relevante Bäume mit geeigneten Strukturen (abplatzende Rindenbereiche) für Vogel- und Fledermausarten, deren Verlust als CEF-Maßnahme bereits aus dem Bebauungsplan auszugleichen ist. Es wurden diesbezüglich insbesondere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Fledermausarten, höhlenbrütende Vogelarten und die Heidelerche festgesetzt. Diese beinhaltet hinsichtlich der Heidelerche die Gestaltung, Optimierung und Erweiterung der bestehenden Magerrasenflächen durch Entfernung des Kiefernaufwuchses und des Traubenkirschenaufwuchses sowie eine regelmäßige bestandsgerechte Pflege.

Auch ein Ausgleich der gem. BayKompV-Typ mit 3 von 15 Wertpunkten beurteilten Fläche ist festgelegt.

Bestehenden Freiflächen auf dem Betriebsgelände sind bereits jetzt teils naturnah gestaltet und werden bis auf die durch Gebäude belegten zentralen Bereiche extensiv gepflegt. Dies ist auch künftig entsprechend festgesetzt. Mit dieser Maßnahme kann eine Funktion der Freiflächen auch für den Arten- und Biotopschutz im Gebiet sichergestellt werden. Im westlichen Vorhabensbereich bestehen Flächen mit Begrünungsbindung, die bereits laut Bebauungsplan gleichzeitig als CEF-Maßnahme für die Heidelerche dienen. Die nicht überbauten versiegelten Teilflächen in diesem Bereich werden als naturnahe Rohböden mit Selbstbegrünung erhalten und bedarfsgerecht gepflegt.

Das Vorhaben ist aus fachlicher Sicht mit den bestehenden Schutzzwecken bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich. Aufgrund der Nutzung einer bereits baulich geprägten Fläche sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete voraussichtlich nicht zu erwarten. Es sind insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erkennbar, von der Anlage gehen keine erheblichen Störwirkungen aus.

3.2.3.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben wird in einem baurechtlich rechtskräftig überplanten Gebiet im Zusammenhang mit bereits bestehender Bebauung verwirklicht. Es werden keine landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht.

Das Vorhaben dient der Nachverdichtung hinsichtlich der bestehenden baulichen Nutzung des Areals.

Die Wahl des Standortes innerhalb eines Industriegebietes ist als Standortauswahl im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft definiert sich durch topographische Elemente, natürliche Landschaftselemente (Wälder, Gehölze, Gewässer, usw.) und anthropogene Nutzungseinflüsse wie Siedlungen und landwirtschaftliche Flächen. Schutzziel ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Es handelt sich bei dem Baugrundstück um eine überwiegend bereits baulich genutzte Fläche. Bauzeitlich kommt es zu optischen und akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Der Eingriff auf der Baustelleneinrichtungsfläche ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Eine dauerhafte relevante Veränderung des Landschaftsbilds durch die Anlage selbst ist nicht zu befürchten.

Schutzgut Gewässer/ Boden

Im Bereich des Vorhabens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich weder natürliche noch naturnahe Oberflächengewässer. Es erfolgen keine Eingriffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer.

Hinsichtlich des Baufeldes wurde in der vorliegenden Geotechnischen Stellungnahme (DAS BAUGRUND INSTITUT Dipl.-Ing. Knierim, 01.12.2023) i.V.m. dem Geotechnisches Gutachten (Baugrundgutachten, 109/22 G01rev01 vom 09.11.2022) Grundwasser bis in Tiefen von 7 m nicht festgestellt.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Schutzziele sind

- Die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden.
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, insbesondere Vermeidung von Flächenverlusten mit belebtem Oberboden.

Aufgrund der Vorhabensausprägung und des Standorts im Industriegebiet ist nicht von negativen Auswirkungen auf die Schutzziele auszugehen. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen ist nur temporärer Natur, die Fläche für die geplante Anlage liegt im Gebiet eines Bebauungsplans und soll dahingehend zielgerichtet als Industriestandort verwendet werden.

Relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden können aufgrund der Rahmenbedingungen (Anlagenausstattung, Stand der Technik, verwendete/vorhandene Stoffe, sichernde Auflagen) ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Klima/ Luft

Eine maßgebliche Wirkung des Vorhabens auf die weiteren Schutzgüter Klima/Luft kann nicht festgestellt werden.

Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Schutzziele sind die Sicherung der klimatischen Funktion von Freiflächen und Vegetationsbeständen, die Vermeidung von Emissionen und nachteiligen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation sowie die Verbesserung belasteter Situationen.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem von Starkstromleitungen tangierten, bereits baulich genutzten Umfeld zwischen Autobahn und Kreisstraße. Mit baubedingten Staub- und Abgasbelastungen im Umfeld der Baumaßnahme ist mit einer zeit- und mengenmäßig begrenzten Wirkintensität zu rechnen. Über die Bauphase hinaus sind keine Auswirkungen auf die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten.

Das Vorhaben soll nicht in einem als klimatisches Belastungsgebiet eingestuftem Gebiet verwirklicht werden. Zwar haben Freiflächen lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete und örtliche Funktionen für den Luftaustausch sowie die Waldflächen grds. Funktionen zur

Frischluffversorgung im Mittelfränkischen Becken. Relevante Eingriffe in den funktional zusammenhängenden Waldbestand und damit in Bereiche einer hohen nächtlichen Kaltluftproduktion sind jedoch nicht Gegenstand des Vorhabens. Ein dauerhafter Verlust der klimatischen Funktion erfolgt nicht. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind vorliegend keine relevanten Auswirkungen gegeben. Insbesondere ist auch eine Beeinträchtigung der Klimaschutzfunktion des Waldes nicht erkennbar. Die westlich der geplanten Anlage befindliche größere Waldfläche ist bereits im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Damit bleiben die Funktionen dieser Fläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erhalten.

Das Vorhaben dient dem im öffentlichen Interesse stehenden Klimaschutz bzw. den gesetzlichen Verpflichtungen zur Treibhausgasminimierung bei Kraftstoffen und unterstützt den Energieträger-Wechsel hinsichtlich Individual- und Schwerlastverkehr.

3.2.3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur umfasst zivilisatorische Zeichen und Relikte aller Lebensbereiche. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) definiert darüber hinaus Denkmäler als von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG). Schutzziel ist die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie insbesondere die Erhaltung von Denkmälern.

Unter Sachgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG fallen auch umweltgebundene Flächennutzungen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft. Ziel ist der Schutz nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Produktion.

Eine Betroffenheit von kulturellem Erbe oder auch sonstigen Sachgütern ist nicht ersichtlich. Insbesondere sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Boden-, baulichen oder sonstigen Denkmäler bekannt. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmale befinden sich nicht im oder im Nahbereich des Geltungsbereiches. Eine hinsichtlich des Schutzzwecks relevante Waldnutzung bzw. deren Beeinträchtigung ist hinsichtlich der Forstwirtschaft nicht ersichtlich.

3.2.3.5 Sonstige Wirkungen auf Schutzgüter

Anhaltspunkte für eine Wechselwirkung zwischen den o. g. Schutzgütern liegen nicht vor.

Aufgrund der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erkennen,

Die geplante Anlage unterliegt, ebenso wie der Nachbarbetrieb, der 12. BImSchV. Eine besondere Umweltgefährdung bzw. Auswirkungen aus störfallrelevanten schweren Unfällen oder Katastrophen ergibt sich angesichts der vorliegend geplanten bzw. verfügbaren „Sicherungsmaßnahmen“ und unter Miteinbeziehung der Gutachten zu Störfallrecht und Anlagensicherheit in diesem Kontext nicht.

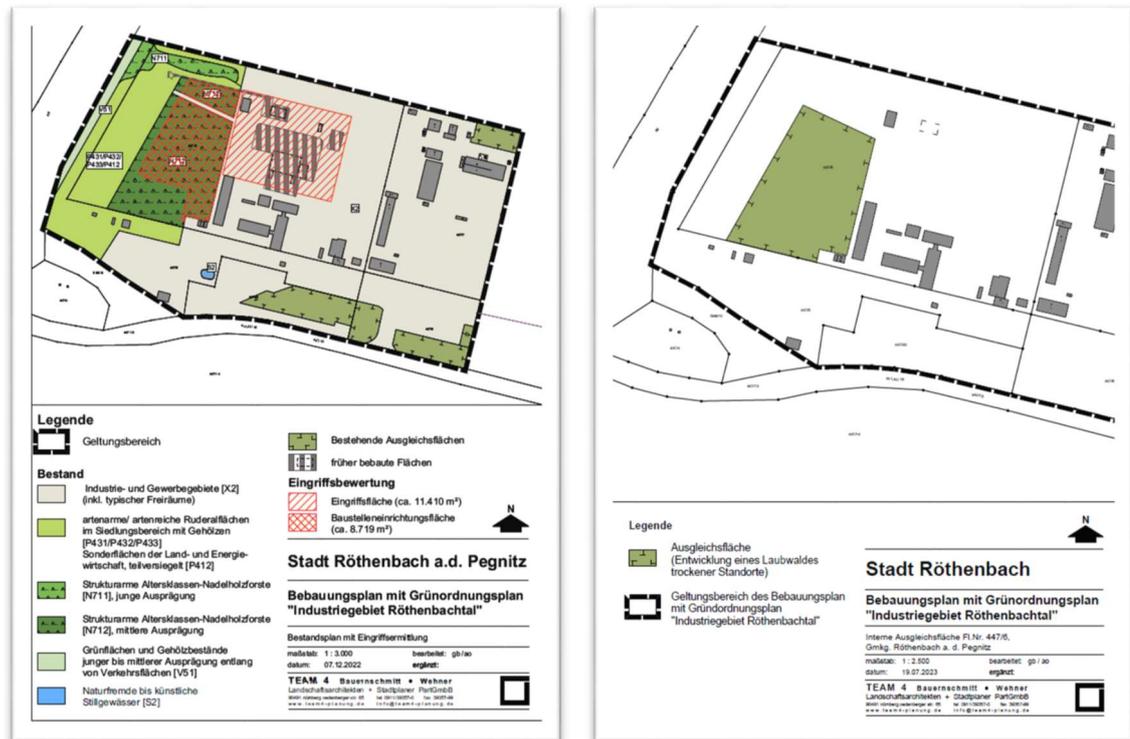
3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz

3.2.4.1 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung des Vorhabens unterfällt grds. dem Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung bereits überwiegend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt, die Regelung des Ausgleichs dieser Eingriffe entsprechend der BayKompV erfolgte bereits im Rahmen des zum Genehmigungsverfahren parallel aufgestellten Bebauungsplans mit Grünordnungsplan der Stadt Röthenbach. Dieser setzt insbesondere auch die Ausgleichsfläche im Bereich des Kiefernforstes westlich der Eingriffsfläche fest.

Es besteht ein Kompensationsbedarf von 60.100 WP. Das Ausgleichserfordernis wird mit den angegebenen 119.871 WP deutlich (über)erfüllt. Um das Entwicklungsziel „Laubwald trockener Standorte (Hauptbaumart Eiche)“ zu verwirklichen sind als Maßnahmen der Umbau des

Kiefernforstes bzw. die Wiederaufforstung nach temporärer Zwischennutzung als Baustelleneinrichtung mit standortheimischen Baumarten, Ausbildung eines 5 m breiten Waldmantels aus standortheimischen Sträuchern festgelegt.



Neben der Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch u.a. folgende Maßnahmen:

- Erhalt der vorhandenen Waldfläche,
- Erhalt weiterer naturnaher Gehölzbestände
- Erhalt der bestehenden Ausgleichsflächen innerhalb des Gebietes
- Festsetzung heimischer Gehölze,
- Festsetzung der Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser

Das Vorhaben entfernt bzw. überbaut laut gutachterlicher Feststellung keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Tierarten. Zu berücksichtigende Revierzentren auf der für den Bau der Anlage vorgesehenen Fläche sind nicht vorhanden. Jedoch kommt es aufgrund der Baustellen-Einrichtungsfläche temporär zur Rodung eines Kiefernbestandes, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wenige Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus sowie einige Vogelarten sein kann. Das Planungsvorhaben führt unter diesen Gesichtspunkten dann nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Vorliegend ist die Durchführung folgender konkreter Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 1

Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 2

Einrichtung des Baufeldes oder von Baustellen-Nebenflächen bzw. Durchführung von Erdbewegungen und Beräumungsarbeiten vor der Brutzeit von Vogelarten beginnen, jedoch nicht während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.

CEF1

Aufhängen von 2 wartungsarmen Flach-Nistkästen für kleine Fledermausarten im Umfeld, als Kompensation für 2 abplatzende Rindenbereiche.

CEF2

Aufhängen von 2 wartungsarmen Nistkästen für kleine Vogelarten (wie Gartenrotschwanz) im Umfeld, als Kompensation für 2 abplatzende Rindenbereiche.

CEF3

Gestaltung, Optimierung und Erweiterung von bestehenden Magerrasenflächen für die Heidelerche: Erhaltung naturnahe Rohböden und bedarfsgerechte Pflege (insbesondere Entfernung aufkommender Gehölze und gelegentliche Mahd).

3.2.4.2 Emissionsminderungs- sowie umweltrelevante Sicherungsmaßnahmen

Zur Minimierung der organischen Emissionen im Normalbetrieb der Anlage ist eine regenerative thermische Nachverbrennung (RNV) vorgesehen. Die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Grenzwerte werden laut vorliegendem Gutachten sicher eingehalten. Bei der Dimensionierung (Höhe) des Anlagenteils werden gutachterlich festgestellt auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der Ableitung in die freie Luftströmung eingehalten. Gleiches gilt hinsichtlich der Emissionsquellen Notstromaggregat, Bodenfackel, Heizungsanlage und Dampferzeuger.

Der Anlagenteil RNV ist zudem mit keramischen Wärmespeichermassen ausgestattet, welche eine Vorerwärmung des zu behandelnden Abgases erlauben und in Folge zu einem sehr hohen thermischen Wirkungsgrad sowie einem vergleichsweise geringeren Verbrauch an Stützgas folgen.

Bei Wartung/Störung der Anlage kann die Minimierung der organischen Emissionen über die vorgesehene Bodenfackel sichergestellt werden. Diese stellt über eine Pilotflamme, deren Gasversorgung unabhängig vom übrigen Anlagenbetrieb sichergestellt ist, sicher, dass das abzuführende Gas entzündet und zu weniger klimaschädlichem CO₂ oxidiert.

Sowohl RNV wie auch Bodenfackel sind unter thermischen Gesichtspunkten als geschlossenes System konzipiert. Da die Verbrennung in einem geschlossenen System erfolgt, wird keine relevante Wärmestrahlung in die Umwelt abgegeben.

Das als Notfallabsicherung vorgesehene Emergency-Shutdown-System (ESD-System) stellt sicher, dass die Anlage oder einen Teil davon sicher abgeschaltet wird, wenn definierte Parameter des Normalbetriebs überschritten werden. Somit kann verhindert werden, dass durch die Anlage bei eigentlich vermeidbaren Entspannungsvorgängen z.B. durch das Öffnen von Sicherheitsventilen klimaschädliche Gase in die Umgebung/Umwelt abgegeben werden.

Vor dem Hintergrund möglicher Wärmeverluste in die Umgebung sind sämtliche Anlagenkomponenten mit Maßnahmen zur thermischen Energieeffizienz ausgestattet. Dies sind insbesondere

- Verwendung spezieller Materialien (z.B. Aluminium bei Primärwärmetauscher)
- Perlitisolierung (Cold-Box)
- Vakuumisolierungen (u.a. Kryotanks)

Für die Anlage ist weder nach der Löschwasserrückhalterichtlinie noch nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Bei der Neuerrichtung eines Stauraumkanals DN 1000 wird aber durch eine entsprechende Absperrmöglichkeit in der Entwässerungsanlage die Möglichkeit geschaffen, im Havariefall als zusätzliche Sicherungsmaßnahme verunreinigtes Wasser zurückzuhalten.

Hinsichtlich der beantragten Anlage wurden vor dem Hintergrund des Wirkfaktors Lärm bereits im Rahmen der Bauleitplanung Schallschutzmaßnahmen als Spezifikationsvorgaben dimensioniert, die die Einhaltung der festgesetzten Immissionskontingente sicherstellen.

- 3.2.5 Sonstige Belange, insbesondere Belange der Land- und Forstwirtschaft, oder der Sicherheitstechnik stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auch die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sprechen nicht gegen das Vorhaben.

3.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Vorhaben Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter zur Folge haben wird. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Auswirkungen ist aufgrund des kausalen Zusammenhangs mit der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. der Errichtung des Vorhabens lediglich von einer temporären Einwirkung auf Schutzgüter auszugehen.

Die Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieser Entscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Das Vorhaben ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Es ist insbesondere festzuhalten, dass durch den angesetzten Stand der Technik, die Anlagenverwirklichung im Industriegebiet und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Umwelteinwirkungen dem Entstehen von vermeidbaren Umweltauswirkungen entgegengetreten sowie auftretende Umweltauswirkungen begrenzt bzw. verträglich ausgeglichen werden. Die getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen sind geeignet, ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

Das Vorhaben führt demnach zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen bzw. bedeutsamen Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter im Sinne des § 1a der 9. BImSchV.

4. **Konzentrationswirkung**

Im Rahmen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Teilgenehmigung schließt vorliegend insbesondere die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlagengebäude i. S. v. Art. 55 i. V. m. Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein.

Die Errichtung der beantragten Anlagengebäude unterfällt gemäß Art. 55 BayBO der Genehmigungspflicht. Das Vorhaben wird bauordnungsrechtlich als Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO eingestuft. Die Prüfung erfolgt nach Art. 60 BayBO.

Für die bauordnungsrechtlich genehmigten Teile des Vorhabens liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung nach Art. 68 BayBO vor. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und steht einem Erteilen der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter den insbes. in Nr. 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht entgegen.

5. Nebenbestimmungen

Es gilt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und prognostisch dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlagen eingehalten werden.

Deshalb wurden gem. § 12 BImSchG die auf der Grundlage der fachbehördlichen und gutachterlichen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in den Bescheid aufgenommen. Auf die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wird hingewiesen.

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen herzustellen. Damit wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlage eingehalten werden.

Die unter Nr. 3 formulierten Nebenbestimmungen wurden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und fachbehördlicher Stellungnahmen in den Bescheid aufgenommen.

- 5.1 Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind zur Erfüllung des Zwecks, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen und schützenswerte Güter i. S. d. § 1 Abs. 1 BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, geeignet und erforderlich. Sie entsprechen im Übrigen auch dem Stand der Technik und stellen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, das jeweils angemessene mildeste Mittel zur Erfüllung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 3 und 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)) dar.

5.2 Begründung zur Abweichung von den Abstandsflächen

Nach Art. 6 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Abstandsflächen von den Außenwänden von oberirdischen Gebäuden sowie von anderen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, hier allerdings nur gegenüber Gebäuden und zu den Grundstücksgrenzen, zu wahren. Die Bauaufsichtsbehörde kann von den Anforderungen der BayBO und aufgrund derer erlassener Vorschriften Abweichungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Hinsichtlich der im Antrag auf Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. der Planunterlage REZH_10.1_08a dargestellten Abstandsflächenüberschneidungen bedarf es entsprechender Entscheidungen.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat das ihm eingeräumte Ermessen ausgeübt und unter Abwägung aller relevanten Umstände entschieden, hinsichtlich der Abstandsflächen eine Abweichung zuzulassen. Die einzelnen Abweichungen sind unter Tenorpunkt 1.2.1 aufgelistet.

Eine wesentliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht gegeben; nachbarliche Interessen werden im vorliegenden Fall nicht berührt, da sämtliche Abweichungen auf dem Baugrundstück selbst vorkommen.

- 5.3 Die Auflagen des Wasserrechts zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere zum Schutz der Gewässer (dazu gehört auch das Grundwasser) vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Zur Erreichung des Schutzziels müssen die Anlagen insbesondere ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Rückhalteeinrichtungen im Sinne der AwSV mit entsprechend ausgelegtem Volumen sind geeignet und erforderlich diesen Zweck zu erfüllen.

- 5.4 Die Vorgaben zum Brandschutz dienen dem Schutz von Leib und Leben, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit und sind als Voraussetzung für eine wirksame Brandbekämpfung erforderlich. Bei Umsetzung und Einhaltung der im vorgesehenen brandschutzrechtlichen Vorgaben wird das Erreichen der Schutzziele wie Brandverhütung, Verhinderung der Brandausbreitung, Rettung und wirksame Brandbekämpfung sichergestellt.

6. Befristung der Genehmigung

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung unter 1.3 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Als Regelfrist wurde ein Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

7. Nachträgliche Anordnungen

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags ihr Einverständnis i.S.v. § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt (vgl. 1.9 des Antragsinhaltsverzeichnis).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, werden vom Landratsamt Nürnberger Land ggf. nachträglich Anordnungen gemäß § 17 BImSchG über Anforderungen an die technischen Einrichtungen und den Betrieb der Anlage getroffen.

III.

1. Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) beruht auf Art. 1, 2, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) i. V. m. den in den nachfolgenden Erläuterungen angegebenen Tarifnummern und Tarifstellen des Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246).

2. Gebühren

- 2.1 Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren mit UVP-Pflicht gemäß § 10 BImSchG aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.5.1 i. V. m. 1.1.1.1 und 1.3 des KVz.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Fachstellen und Behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt.

Laut den Angaben im immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 28.07.2023 fallen Investitionskosten in Höhe von 55,6 Mio. € an. Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio. € ist in Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.1.1. des KVz eine Gebühr von 190.000,00 € zuzüglich 2 ‰ der die 50 Mio. € übersteigenden Kosten (= 2 ‰ von 5,6 Mio. €) festgelegt.

Im Falle der vorliegenden Teilgenehmigung sind gem. Tarif-Nr. 1.5.1 75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage anzusetzen.

Die Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt damit

Grundgebühr 1.1.1.1	190.000,00 €
zzgl. 2 ‰ x 5,6 Mio. €	11.200,00 €
	201.200,00 €
75 % aus 201.200,00 €	<u>150.900,00 €</u>

2.2 Erhöhungen gem. 1.3.2 des KVz

Hinzu kommt eine Erhöhung der Grundgebühr aus der Beteiligung von Fachstellen gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2 des KVz.

Danach ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals (Immissionsschutz) und der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft verursachten Verwaltungsaufwand zu erhöhen. Für jede fachliche Stellungnahme beträgt die Erhöhung mindestens 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand wurde hinsichtlich der Prüffelder Immissionsschutz (Luft, Lärm, Abfall und Störfall/Anlagensicherheit) sowie der Stellungnahme der Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft vorliegend anhand des Zeitaufwands und nach Besoldungsgruppen gestaffelten Zeitgebühren bemessen.

<u>Stellungnahme (Prüffeld)</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Erhöhung</u> (mindestens 250 €)
Immissionsschutz (Luft)	3 h x 78,00	250,00 €
Immissionsschutz (Lärm)	3 h x 78,00 €	250,00 €
Immissionsschutz (Störfall/Anlagensicherheit)	6 h x 78,00 €	468,00 €
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	8 h x 78,00 €	624,00 €
		<u>1.592,00 €</u>

2.3 Erhöhungen gem. 1.3.1 des KVz

Hinzu kommt weiter nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.1 KVz eine Gebühr in Höhe von 75 % des für die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 BayBO anfallenden Betrags.

Für die baurechtliche Genehmigung wurde aufgrund Tarif-Nr. 2.I.1, Tarifstelle 1.24.1.1.1 KVz eine Gebühr i.H.v. 2.042,00 €, Tarif-Nr. 2.I.1, Tarifstelle 1.24.1.2.2.2 KVz eine Gebühr i.H.v. 1.021,00 € sowie Tarif-Nr. 2.I.1, Tarifstelle 1.30 KVz eine Gebühr i. H. v. 2.042,00 € festgesetzt.

Der sich aus dem baurechtlichen Genehmigungsteil ergebende Gebührenanteil beträgt somit **3.801,75 €** (75 % aus 5.069,00 €).

Auflistung Einzelgebühren:

Grundgebühr	150.900,00 €
Erhöhungsbetrag aus 2.2	1.592,00 €
baurechtliche Genehmigungsgebühr	3.801,75 €

Insgesamt sind für das vorliegende Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von **156.293,75 €** zu erheben.

3. Die im Genehmigungsverfahren entstandenen nachfolgend aufgeschlüsselten Auslagen werden nach Art. 10 KG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.3 zu Art. 61 der Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) erhoben.

Amtsblattveröffentlichungen: Amtsblatt Nr. 24 vom 01.12.2023 Amtsblatt Nr. 04 vom 15.02.2024	681,07 € 138,06 € <u>819,13 €</u>
Kosten Zustellung Antragsteller	<u>3,67 €</u>
Auslagen gesamt	<u>822,80 €</u>

Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG noch festzusetzenden Kosten. Diese Kosten werden mit gesondertem Schreiben im Nachgang zum Erlass dieser Entscheidung geltend gemacht.

Mitteilungen

1. Die Antragstellerin hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zukünftige Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Nürnberger Land, Immissionsschutz, anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird und sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
Die Anzeige hat mittels des auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land bereitgestellten Online-Verfahrens (Onlineformular) zu erfolgen.
2. Beabsichtigt die Antragstellerin, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG), so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Nürnberger Land, Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Anzeige hat mittels des auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land bereitgestellten Online-Verfahrens (Onlineformular) zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Lankes